



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2023/24



ORGANISATIONSPLAN

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Telefon: (0228) 9499 – 0

Telefax: (0228) 9499 – 400

IVBB: (0228) 99 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de

Zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt siehe:
www.bundeskartellamt.de

INHALT

Grußwort – Dr. Robert Habeck	4
Vorwort – Andreas Mundt	6
Aufgaben & Organisation	8
Kartellverfolgung	16
Konzentration vermeiden – Vielfalt des Wettbewerbs erhalten	22
Daten & Fakten	34
Digitalwirtschaft	36
Energiewirtschaft	44
Mineralölwirtschaft	50
Lebensmittelproduktion und -handel	52
Sport & Medien	58
Verbraucherschutz	64
Vergabekammern des Bundes	66
Das Wettbewerbsregister	68
Impressum	70



Grüßwort – Dr. Robert Habeck

Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

Auch im Jahr 2024 bleiben die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine spürbar, jedoch gibt es zunehmende Anzeichen für eine konjunkturelle Belebung. Nach den letzten Krisenjahren arbeiten wir nun daran, eine neue wirtschaftliche Dynamik zu entfachen – in einem Umfeld mit vielen geopolitischen Konflikten. Die Erneuerung unseres Wohlstandes in diesen Zeiten ist keine einfache Aufgabe. Eine meiner wirtschaftspolitischen Prioritäten ist es, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit gleichermaßen zu stärken: Für Wachstum, Wohlstand und Freiheit in Deutschland und der EU und damit wir im internationalen Wettbewerb bestehen. Dafür braucht es unter anderem eine zeitgemäße Wettbewerbsordnung, geringere bürokratische Lasten, schnellere behördliche Verfahren sowie eine effiziente und moderne öffentliche Beschaffung.

Auf nationaler Ebene haben wir mit der 11. GWB-Novelle die Voraussetzungen für eine konsequentere Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips geschaffen und dem Bundeskartellamt ein neues Instrument an die Hand gegeben. Seit November 2023 kann es nach der bereits möglichen Sektoruntersuchung nun auch festgestellte Störungen des Wettbewerbs durch zielgerichtete Maßnahmen effektiv beheben. Damit stellt die 11. GWB-Novelle wettbewerbspolitisch einen Meilenstein dar, indem sie kartellrechtliche Lücken schließt und – neben dem Kartellverbot, der Missbrauchsaufsicht und der Fusionskontrolle – eine neue, vierte „Säule“ der deutschen Wettbewerbspolitik schafft.

Nach dem Vorziehen der 11. GWB-Novelle enthält der Koalitionsvertrag zudem noch weitere wettbewerbspolitische Aufträge, die mit einem weiteren GWB-Maßnahmenpaket erfüllt werden. Im Vorfeld der Arbeiten an diesem Paket haben wir eine offene Online-Konsultation zum deutschen Wettbewerbsrecht durchgeführt, in der Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Wettbewerbsexpertinnen und -experten ihre Stimme einbringen und Vorschläge unterbreiten konnten. Einen Entwurf für das GWB-Maßnahmenpaket werden wir in diesem Sommer vorlegen. Unter anderem wollen wir durch

Änderungen in der Fusionskontrolle oder bei Unternehmenskooperationen für mehr Nachhaltigkeit die Spielräume der Wirtschaft erweitern, mehr Rechtssicherheit schaffen und Unternehmen sowie das Bundeskartellamt effektiv entlasten. Der Koalitionsvertrag sieht eine Stärkung des Bundeskartellamtes vor, um bei erheblichen, dauerhaften und wiederholten Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts die Verstöße auch abzustellen.

Bei der anstehenden Reform des Vergaberechts, dem Vergabetransformationspaket, steht die Entlastung der Wirtschaft und Verwaltung im Vordergrund. Vergabeverfahren wie auch die Nachprüfungsverfahren sollen vereinfacht und beschleunigt werden. Dies betrifft auch die Vergabekammern des Bundes, die beim Bundeskartellamt angesiedelt sind. Zusätzlich wird die umfassende Digitalisierung der Nachprüfungsverfahren vorangetrieben. Gerade auch in den verschiedenen Krisen der letzten Jahre hat sich erneut gezeigt: schlanke, zügige und effiziente Vergabe- und Nachprüfungsverfahren unter Berücksichtigung aller vergaberechtlichen Grundsätze wie Wettbewerb und Gleichbehandlung sind von höchster Bedeutung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

Auf europäischer Ebene setzen wir uns aktiv dafür ein, ein Wettbewerbsinstrument im EUWettbewerbsrecht zu schaffen. Ähnlich wie das Bundeskartellamt soll die Europäische Kommission künftig strukturelle Wettbewerbsprobleme nach einer eingehenden Marktuntersuchung beheben können. Denn der Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt fördert nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, sondern stärkt auch die wirtschaftliche Resilienz und Sicherheit. Unternehmen in Märkten mit hartem Wettbewerb sind in der Regel dynamischer und flexibler und passen sich besser an Schocks und Kapazitätsänderungen an. Wettbewerb führt auch zu diversifizierteren Lieferketten. Dies hilft, Engpässe und strukturelle Abhängigkeiten zu reduzieren. Gleichzeitig müssen wir aber auch in den Blick nehmen, dass die EU als Ganzes im Wettbewerb mit Systemrivalen steht, die unser Verständnis von fairem Wettbewerb nicht immer teilen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Wir brauchen gute Wettbewerbsregeln sowie eine kompetente und schlagkräftige Kartellbehörde, die sie unabhängig durchsetzt. Dieser Bericht zeugt davon, dass das Bundeskartellamt diesem hohen Anspruch gewachsen ist und sich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich für den Schutz des Wettbewerbs in Deutschland und der EU einsetzen. Hierfür bedanke ich mich sehr herzlich und wünsche Ihnen auch für die Zukunft weiterhin viel Erfolg!

Ihr

Handwritten signature in blue ink, reading "Robert Haber".

Vorwort – Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes

Wettbewerb ist der Motor für internationale Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. Er begrenzt die Macht einzelner Unternehmen und führt zu niedrigen Preisen, besserer Auswahl und ist Voraussetzung für Innovationen. Um diese Vorteile des Wettbewerbs zu bewahren, bedarf es – ähnlich wie im Sport – eines Schiedsrichters, der auf die Einhaltung der „Spielregeln“ achtet. Diese Aufgabe, nämlich den Wettbewerb in Deutschland in allen Branchen zum Vorteil der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen, erfüllt das Bundeskartellamt seit seiner Gründung vor über 65 Jahren. Als Wirtschaftsbehörde bewegt sich das Bundeskartellamt am Puls der Wirtschaft.

Wir leben in Zeiten der Transformation. In solchen Phasen sucht die Wirtschaft vermehrt nach Wegen für Kooperationen, um die Kosten solcher Prozesse zu reduzieren und tragen zu können. Sie muss dabei die Maßgaben des Kartellrechts beachten. Für die Unternehmen ist Rechtssicherheit dabei ein entscheidender Faktor. Das Amt ist ein konstruktiver, unbürokratischer Ansprechpartner und gibt zu den kartellrechtlichen Leitplanken die notwendige Orientierung. Beispiele sind der Aufbau schwimmender LNG-Terminals, der Aufbau einer Netzinfrastruktur für Wasserstoff oder auch die vielen Nachhaltigkeitskooperationen, die wir als Amt begleiten.

Das Amt hat viele unterschiedliche Aufgaben, ein Schwerpunkt ist die Kartellverfolgung. 2023 haben wir rund 2,8 Mio. Euro Bußgelder verhängt und rund 77,4 Mio. Euro Bußgelder als Ergebnis erfolgreicher Kartellverfolgung vereinnahmt. Wir haben derzeit große laufende Verfahren und zahlreiche neue Hinweise auf Verstöße. Ein neues Instrument zur Kartellaufdeckung ist die Mitte letzten Jahres eingerichtete Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz. Dadurch sind Informanten besser vor Offenlegung und Repressalien geschützt, auch wenn die Verfahren am Ende bei Gericht ausgetragen werden. Das System ergänzt unser anonymes Hinweisgebersystem, das wir seit Jahren erfolgreich betreiben. Daneben bauen wir unser IT-gestütztes Screening bzw. Monitoring von Märkten aus, um Hinweise auf Kartellverhalten durch eigene Ermittlungen aufzudecken. Dieser noch relativ neue Ermittlungsansatz trägt bereits Früchte. Das Kartellverbot wird aber nicht nur durch Bußgelder, sondern auch in anderer Form durchgesetzt. So wurde

im Jahr 2023 aufgrund unseres Verfahrens die wettbewerbswidrige Koordinierung von Preisen bei der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln beendet.

Eine weitere klassische Aufgabe des Amtes ist die Fusionskontrolle, das zentrale Instrument, um wettbewerbliche Marktstrukturen präventiv zu schützen. In 2023 haben wir wieder über 800 Vorhaben geprüft. Darunter waren sieben komplexe Hauptprüfverfahren, die Fusionen wurden zum Teil nur unter Bedingungen freigegeben. Mit der allgemeinen Missbrauchsaufsicht schließlich kontrollieren wir marktmächtige Unternehmen. Im Fokus standen in letzter Zeit die Bereiche Mobilität sowie die Rüstung mit abgeschlossenen Verfahren gegen Rheinmetall, die Deutsche Bahn und – im Jahr davor – gegen die Lufthansa (die beiden letzteren anhängig vor Gericht). Viele neue Verfahren wurden eingeleitet, darunter auch zu Preissteigerungen bei der Fernwärme. Unsere aktuellen Sektoruntersuchungen zielen auf den Mineralölmarkt, E-Ladesäulen und im Verbraucherschutz auf das sog. Scoring beim Onlineshopping.

Als neue Aufgabe außerhalb des Kartellrechts haben wir Anfang 2023 die Missbrauchsaufsicht über die Energiepreisbremsen übernommen. Wir gehen gegen Strom-, Gas- und Wärmeversorger vor, die unrechtmäßig staatliche Entlastungsbeträge begehren. Bislang laufen 70 Prüfverfahren gegen Versorger.

Die Digitalwirtschaft ist seit Jahren ein zentraler Schwerpunkt unserer Arbeit. Das Bundeskartellamt zählt bei Verfahren gegen die großen Tech-Konzerne zu den weltweit führenden Behörden. Mit der erweiterten Missbrauchsaufsicht über große Digitalkonzerne – dem § 19a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – haben wir seit 2021 konkrete Verbesserungen erwirkt, etwa bessere Kontrollmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Daten bei Google-Diensten. Im April 2024 hat der Bundesgerichtshof unsere Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung Amazons vollauf bestätigt und damit ein erstes und deshalb umso bedeutenderes Urteil zu § 19a GWB gefällt. Für alle laufenden Verfahren – gegen Amazon, Google, Meta, Apple und Microsoft – bedeutet das viel Rückenwind. In Europa unterfallen bestimmte große Internetplattformen seit diesem Jahr der Regulierung

des Digital Markets Acts (DMA). Dessen Durchsetzung obliegt der Europäischen Kommission. Neben dem DMA bleibt das Wettbewerbsrecht komplementär anwendbar und das Bundeskartellamt wird weiterhin eng mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten.

Das Jahr 2023 stand auch im Zeichen eines richtungsweisenden Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu unserem weltweit beachteten Facebook-Fall aus 2019. Der EuGH hat klargestellt, dass Datenschutzregeln auch von Wettbewerbsbehörden im Rahmen von Missbrauchsverfahren geprüft werden können. Gerade am Beispiel der Digitalwirtschaft zeigt sich, wie groß der Abstimmungsbedarf mit nationalen und internationalen Behörden ist – seien es Wettbewerbsbehörden, Verbraucherschützer oder Regulierer. Ein besonderes Augenmerk liegt momentan auf der künstlichen Intelligenz. Neben den Auswirkungen auf den Wettbewerb wird es zukünftig auch darum gehen, den Einsatz von KI für uns als Behörde zu prüfen.

Das Bundeskartellamt hat im Laufe seiner Geschichte immer wieder neue Aufgaben erfolgreich übernommen: Die Prüfung öffentlicher Vergaben in unseren Vergabekammern, Markttransparenzstellen, Themen wie Nachhaltigkeit, natürlich die digitale Wirtschaft, Aufgaben im Verbraucherschutz, das digitale Wettbewerbsregister oder die Aufsicht über die Preisbremsen. Das Kartellrecht ist auch weiter in Bewegung. Am 7. November 2023 ist die 11. Novelle des GWB in Kraft getreten. Ein zentraler Bestandteil der Novelle ist die Erweiterung der Befugnisse des Bundeskartellamtes um Abhilfemaßnahmen im Anschluss an eine Sektoruntersuchung. Weitere Anpassungen am GWB sind für die laufende Legislaturperiode angekündigt. Der Koalitionsvertrag sieht eine Stärkung der Befugnisse des Amtes im wirtschaftlichen Verbraucherschutz vor.

Wir übernehmen gerne neue Aufgaben, die zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts passen und so den Kern unserer Tätigkeit, Hüter des Wettbewerbs zu sein, stärken. Unser Jahresbericht gibt Ihnen nun einen Gesamtüberblick über alle Bereiche unserer Arbeit. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr

Andreas Mundt



A network diagram on a dark blue background. It features several white, square-shaped icons with a black silhouette of a person's head and shoulders. These icons are connected by thin white lines, forming a web-like structure. The icons are positioned at various points, with some lines crossing each other, suggesting a complex network or organizational structure.

AUFGABEN & ORGANISATION

*„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz
des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“*

*Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes*

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit des Bundeskartellamtes ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.

Aufgaben des Bundeskartellamtes im Einzelnen

Durchsetzung des Kartellverbots

Abreden zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sog. Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Droht durch den Zusammenschluss eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs, muss er untersagt oder kann er nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle können Unternehmen über eine relative oder überlegene Marktmacht verfügen. Dadurch haben sie gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern oder Nachfragern besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit ein Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar. Mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2021 wurde die Missbrauchsaufsicht um ein neues Instrument erweitert. Die neue Vorschrift – § 19a GWB – zielt insbes. auf große digitale Plattformen ab und ermöglicht dem Bundeskartellamt, früher und effektiver gegen deren missbräuchliche Verhaltensweisen vorzugehen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt einen Überblick über die Wettbewerbssituation

in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der 11. GWB-Novelle aus dem Jahr 2023 kann das Bundeskartellamt unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an eine Sektoruntersuchung gezielte Maßnahmen anordnen, um festgestellte Störungen des Wettbewerbs abzustellen.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb nach Maßgabe des wirtschaftlichsten Angebots vergeben werden. Die Vergabekammern beim Bundeskartellamt sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder dem Bund zurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden.

Verbraucherschutz

Im Rahmen des behördlichen Verbraucherschutzes kann das Bundeskartellamt v. a. im Bereich der digitalen Wirtschaft Sektoruntersuchungen durchführen, sofern es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften gibt. Außerdem kann es als sog. „amicus curiae“ bei verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten Stellung beziehen.

Wettbewerbsregister

In das elektronische Wettbewerbsregister werden Unternehmen eingetragen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Laut Vergaberecht sollen solche Unternehmen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Wettbewerbsregister ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob ein Unternehmen in das Wettbewerbsregister eingetragen und ob es von einem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Damit leistet das Register einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

Key Facts

2023



- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost
- Budget 2023: 48,1 Mio. Euro
- ca. 450 Mitarbeitende



Kartellverbot

- 2,8 Mio. Euro Bußgeld gegen 8 Unternehmen/Verbände und 5 natürliche Personen



Fusionskontrolle

- 805 Anmeldungen
- 7 Hauptprüfverfahren, davon 0 Untersagungen, 2 Rücknahmen, 2 Freigaben unter Auflagen



Missbrauchsaufsicht

- 1 abgeschlossenes und 19 aufgenommene Verfahren



Vergabekammern

- 105 Nachprüfungsanträge
- 14 Anträgen entsprochen, 21 Anträge zurückgewiesen, 40 Rücknahmen und 28 Erledigungen

Wettbewerbsregister

- Rund 11.400 Eintragungen
- 6.700 registrierte Auftraggeber sowie rund 150 mitteilende Behörden
- Rund 1.000 Abfragen pro Tag



Sektoruntersuchungen

- **Abgeschlossen:** Nicht-suchgebundene Online-Werbung (Mai 2023), Messenger- und Video-Dienste (Mai 2023), Erfassung von Siedlungsabfällen & Aufbereitung von Hohlglas (Dezember 2023)
- **Laufend:** Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Mineralöl (Fokus auf Raffinerien und Großhandel), Scoring beim Online-Shopping (Verbraucherschutz)

Interne Organisation

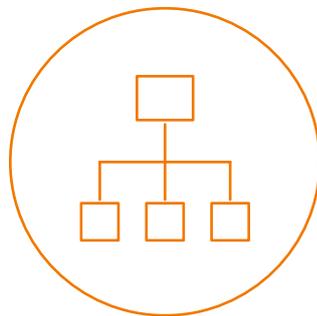
Die **Leitung** des Bundeskartellamtes obliegt dem Präsidenten, Andreas Mundt, und dem Vizepräsidenten, Prof. Dr. Konrad Ost. Sie kümmern sich um die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die 13 **Beschlussabteilungen** des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Neue Aufgaben im Rahmen der Energiepreisbremse übernahm im Januar 2023 die 11. Beschlussabteilung. Eine weitere Beschlussabteilung befasst sich mit dem Wettbewerbs- und Verbraucherschutz. Eine Übersicht über die Beschlussabteilungen, deren Zuständigkeiten sowie die jeweiligen Vorsitzenden finden Sie im Organigramm am Ende des Berichts.

Beim Bundeskartellamt sind zudem zwei **Vergabekammern des Bundes** eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Im **Wettbewerbsregister** werden relevante Rechtsverstöße von Unternehmen eingetragen, die von öffentlichen Auftraggebern abgerufen werden können oder müssen, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Zudem haben Unternehmen, die aufgrund bestimmter Wirtschaftsdelikte in diesem Register eingetragen sind, die Möglichkeit, einen Antrag auf eine sog. „Selbstreinigung“ zu stellen, um vorzeitig aus dem Register gelöscht zu werden. Dafür müssen sie ihr vergangenes Fehlverhalten aufarbeiten und vorbeugende Compliance-Maßnahmen für die Zukunft ergreifen.

Die **Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“** berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen und vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union. Die Abteilung begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Die Abteilung ist zudem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und unterstützt den Präsidenten der Behörde. Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundenen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen sind ebenfalls ein zentrales Thema in der Grundsatzabteilung.



Die **Abteilung „Prozessführung und Recht“** berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Kronzeugenantrag im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Aufgabe der **Zentralabteilung** ist es, durch die Erfüllung von Querschnittsaufgaben die Funktionsfähigkeit des Amtes zu gewährleisten und die Auf-

gabenerfüllung in den anderen Organisationseinheiten des Hauses zu unterstützen. Die entsprechenden Querschnittsbereiche umfassen Haushalt und Beschaffung, Innere Dienste und Liegenschaftsmanagement, IT einschließlich IT-Forensik und IT-Sicherheit, Personal und Personalentwicklung, Organisation einschließlich Risikomanagement sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Die in der Zentralabteilung angesiedelte IT des Amtes unterstützt die Abteilungen bspw. bei der Digitalisierung der Arbeitsabläufe, bei der Entwicklung IT-gestützter Verfahren wie dem Wettbewerbsregister sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Arservaten in Kartellverfahren. Einen besonderen Schwerpunkt im Jahr 2023 bildeten die Themen Analysen großer Datenmengen sowie IT-Sicherheit.

Das Bundeskartellamt gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, d. h. die Aufgabenwahrnehmung durch unsere Beschäftigten ist in einen flexiblen und verlässlichen Rahmen eingebettet. Schwerpunkte des Personalreferats waren die Gewinnung von hochqualifiziertem Personal sowie die fachliche und persönliche Weiterentwicklung von Mitarbeitenden und Führungskräften. Zudem bietet das Amt angehenden Juristinnen und Juristen sowie Ökonominen und Ökonomen zahlreiche Plätze für Referendariatsstationen bzw. Praktika sowie Ausbildungsplätze im Verwaltungs- und IT-Bereich.

Der Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung sorgt für eine zunehmend elektronische Aktenführung, die ebenfalls ein Kernstück in der Digitalisierungsstrategie des Amtes darstellt. Damit ist sie auch ein zentrales Element in der Strategie der organisationalen Resilienz, die sicherstellen soll, dass das Amt auf etwaige Störungen oder Notfälle gezielt reagieren kann und handlungsfähig bleibt.

Neue Aufgabe im Rahmen der Energiepreisbremse

Aufgrund der gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung Ende Dezember 2022 ein Gesetz zur Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen erlassen – die sog. Preisbremsen für die Strom-, Erdgas- und Wärmeversorgung. Das Bundeskartellamt wurde in diesem Zusammenhang mit der Aufgabe betraut zu kontrollieren, ob die staatlichen Entlastungsbeträge seitens der Energieversorger zu Unrecht in Anspruch genommen werden.

Das Gesetz galt bis Ende Dezember 2023. Nur bis zu diesem Zeitpunkt konnten Entlastungen beantragt werden.

Im Rahmen dieser Energiepreisbremsen-Gesetze wurden bislang 70 Prüfverfahren gegen Versorger aus den drei Energiebereichen Gas (33 Verfahren), Wärme (17 Verfahren) und Strom (20 Verfahren) eingeleitet.

11. GWB-Novelle



Am 7. November 2023 trat die 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft.

Ein zentraler Bestandteil der Novelle ist die Erweiterung der Befugnisse des Bundeskartellamtes um Abhilfemaßnahmen im Anschluss an eine Sektoruntersuchung. Der neue § 32f GWB ermöglicht es dem Bundeskartellamt, erhebliche und dauerhafte Störungen des Wettbewerbs auch ohne nachgewiesenen Rechtsverstoß anzugehen. Zur Nutzung dieser neuen Befugnisse bedarf es zunächst einer Sektoruntersuchung, die mit einem Abschlussbericht endet.

Im Anschluss an die Sektoruntersuchung kann das Bundeskartellamt in einem zweiten Schritt eine Wettbewerbsstörung feststellen. Eine solche Verfügung ergeht gegenüber bestimmten Unternehmen – den potenziellen Adressaten von Maßnahmen – und kann von diesen angefochten werden. Die Störung muss erheblich und fortwährend sein – d. h. seit drei Jahren bestehen und voraussichtlich zumindest weitere zwei Jahre andauern – und die bisherigen Befugnisse dürfen nach einer Prima-facie-Bewertung nicht ausreichen, um die Störung wirksam und dauerhaft zu beseitigen.

In einem dritten Schritt besteht für das Bundeskartellamt die Möglichkeit, gegenüber den Adressaten der zuvor

getroffenen Feststellungsverfügung Abhilfemaßnahmen anzuordnen, um die Störung zu beseitigen oder zu verringern. Soweit Abhilfemaßnahmen die Veräußerung von Unternehmensteilen zum Gegenstand haben, gelten weitere Voraussetzungen. Die Beschwerde gegen Abhilfemaßnahmen jeglicher Art hat aufschiebende Wirkung.

Mit der Novelle wurden zudem die Voraussetzungen für eine Vorteilsabschöpfung abgesenkt, um die Durchsetzung in der Praxis zu verbessern. In § 34 Absatz 4 wird eine Vermutung eingeführt, wonach durch einen Kartellrechtsverstoß ein wirtschaftlicher Vorteil entstanden ist und dieser Vorteil mindestens 1 Prozent der Umsätze beträgt, die im Inland mit den Produkten oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt wurden. Eine Widerlegung der Vermutung soll nur möglich sein, soweit das Unternehmen nachweist, dass im relevanten Zeitraum keine Gewinne in entsprechender Höhe erzielt wurden.

Parallel zum Inkrafttreten der 11. GWB-Novelle startete das BMWK Ende 2023 eine Konsultation für eine mögliche erneute Überarbeitung des GWB. Die hierbei erhaltenen Rückmeldungen sollen in eine weitere GWB-Novelle einfließen, die für die laufende Legislatur geplant ist.

Das Bundeskartellamt als Arbeitgeber

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Seit 2015 ist das Bundeskartellamt für seine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet, welches regelmäßig reauditiert wird. Darüber hinaus werden die Angebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes kontinuierlich weiterentwickelt. Hierzu gehören insbesondere die Rahmenbedingungen zur Gestaltung von flexiblen Arbeitsmodellen, aber auch die Beratungs- und Vermittlungsangebote zu Kinderbetreuung und Pflege.



Karrieremöglichkeiten im Bundeskartellamt

Um den Wettbewerb zu schützen, suchen wir regelmäßig neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beim Bundeskartellamt wirken Sie an der Zukunft der deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaft mit. Gleichzeitig bieten wir Ihnen vielschichtige, interessante und abwechslungsreiche Aufgaben mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten.

Unsere Stärken sind unsere Expertise in vielen verschiedenen Fachrichtungen sowie unsere hoch motivierten Teams aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie Nachwuchskräften.

Weitere Infos unter www.bundeskartellamt.de/karriere

Besuchen Sie uns vor Ort oder virtuell!

Das Bundeskartellamt bietet interessierten Gruppen die Möglichkeit, sich bei einem Besuch vor Ort in Bonn oder in einem virtuellen Format über Funktion, Aufgaben und aktuelle Fälle des Bundeskartellamtes zu informieren. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Unternehmen, Organisationen und alle, die sich für die Arbeit des Bundeskartellamtes interessieren.

Von Januar 2023 bis Ende April 2024 empfing das Bundeskartellamt 24 Gruppen in seinen Räumlichkeiten. Sechs weitere Gruppen nahmen an den virtuellen Besuchervorträgen des Amtes teil.

Darüber hinaus bietet das Bundeskartellamt Fortbildungen für Lehrkräfte an. Nach einer Einführung in die Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten

des Bundeskartellamtes werden Fallbeispiele aus der Praxis vorgestellt, die auch im Unterricht verwendet werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, individuelle Schwerpunktthemen je nach Bedarf der Lehrkräfte zu setzen. So konnte das Bundeskartellamt bisher bereits eine Vielzahl von Fortbildungen umsetzen.

Neue Website des Bundeskartellamtes

Nach ihrem Relaunch im Februar 2024 präsentiert sich die Website des Bundeskartellamtes in einem neuen Licht.

Die technisch und inhaltlich überarbeitete Website bietet den Besucherinnen und Besuchern eine klare Struktur, leicht zugängliche Informationen und eine optimierte Nutzererfahrung. Mit einer intuitiven Navigation ist es nun einfacher, sich über die Aufgaben und aktuellen Entwicklungen im Bundeskartellamt zu informieren.

Die neue Website spiegelt den Anspruch des Bundeskartellamtes wider, Inhalte rund um das Thema Wettbewerb bestmöglich zu vermitteln sowie die Öffentlichkeit stetig über die Arbeit des Bundeskartellamtes als Hüter des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland auf dem Laufenden zu halten. Moderne Tools mit interaktiven Funktionen, wie eine Mediathek, FAQs oder ein Zeitstrahlmodul, laden Interessierte ein, sich intensiv mit wettbewerbsrechtlichen Themen auseinanderzusetzen.



Austausch mit der Monopolkommission

Das Bundeskartellamt steht in regelmäßigem Austausch mit der Monopolkommission, einem unabhängigen Beratungsgremium der Bundesregierung. Im Jahr 2023 fanden Gespräche v. a. im Rahmen der Vorbereitung der vier Sektorgutachten zu Bahn, Energie, Post und Telekommunikation statt, in denen die Monopolkommission insbes. die Wettbewerbsentwicklung im Bereich der jeweiligen Netzindustrie untersucht. Gegenstand des Austausches sind dabei Beurteilungen zur Wettbewerbssituation sowie insbes. konkrete Fälle des Bundeskartellamtes im jeweiligen Sektor und die daraus gewonnenen Erkenntnisse. Im Jahr 2024 steht wieder ein Hauptgutachten an, in dem die Monopolkommission gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag u. a. die aktuelle Fallpraxis des Bundeskartellamtes würdigt.

Austausch mit der Wissenschaft

Das Bundeskartellamt veranstaltet jährlich den Arbeitskreis Kartellrecht (AKK) und den Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie (AKW). Diese Formate bieten Expertinnen und Experten aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen die Möglichkeit, sich zu aktuellen wettbewerbsrechtlichen und politischen Themen auszutauschen.

Im Rahmen des AKK 2023 diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Zukunft der Missbrauchsaufsicht in Europa vor dem Hintergrund der Initiative der Europäischen Kommission zur Erarbeitung von Leitlinien zur Anwendung von Artikel 102 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Während der Tagung wurden die steigenden Nachweisanforderungen bei Missbrauchsverfahren nach der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) thematisiert. Hierbei wurde u. a. diskutiert, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die wirtschaftliche Tätigkeit marktbeherrschender Unternehmen erleichtert werden sollten und mit welchen Ansätzen man die ausufernde Länge und Komplexität der Missbrauchsverfahren reduzieren könnte.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW diskutierten im November 2023 über die Umsetzung der 11. GWB-Novelle. Weitere Themen waren der Nachweis wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen von vertikalen Vereinbarungen im STIHL-Verfahren, die Beurteilungsmaßstäbe bei Behinderungsmissbräuchen am Beispiel des Deutsche-Bahn-Verfahrens und die wettbewerbliche Würdigung von Zusammenschlüssen im Lebensmittelbereich anhand des Fusionsfalls Müller/Royal FrieslandCampina.

Das Digital Cluster Bonn



Sechs Bundesbehörden mit Sitz in Bonn haben im Januar 2024 das „Digital Cluster Bonn“ gegründet. Mit der Initiative bauen die Behörden ihre Zusammenarbeit zu Aspekten der Digitalisierung aus. Die Digitalisierung ist eines der zentralen Themen für Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Gerade die Behörden des Bundes müssen Aufgaben bewältigen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Digitalisierung zusammenhängen: Es geht einerseits darum, geltendes Recht insbesondere im Kontext der Digitalwirtschaft möglichst effektiv durchzusetzen. Andererseits ist die digitale Transformation der Behörden von gemeinsamem Interesse. Das Digital Cluster Bonn dient den beteiligten Behörden als Forum einer kontinuierlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Mitglieder sind neben dem Bundeskartellamt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundesamt für Justiz (BfJ), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und die Bundesnetzagentur (BNetzA).

„Mit Künstlicher Intelligenz beschleunigt sich die digitale Transformation unserer Gesellschaft nochmals erheblich. Schon jetzt sehen wir die Auswirkungen auf wettbewerbliche Machtverhältnisse in der Digitalwirtschaft. Für uns geht es darum, wettbewerbliche Spielräume zu schützen und die neuen Gesetze zur Digitalisierung konsequent durchzusetzen. Die Initiative ‚Digital Cluster Bonn‘ gewährleistet eine enge Zusammenarbeit der Bundesbehörden in diesem Bereich.“



Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union und die Europäische Kommission arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, und können in der Fallarbeit, z. B. durch den Austausch vertraulicher Informationen, kooperieren. Im ECN tauschen sich die Behörden zudem über ihre Fallereignisse aus und begleiten die Evaluierung und Überarbeitung von Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen, etwa zu vertikalen und horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2023 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee. Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. Wichtige Themen des vergangenen Jahres waren u. a. „The Relationship between competition and innovation“, „Theories of Harm for Digital Mergers“, „Algorithmic Competition“, „The consumer

welfare standard“, „Competition and sustainability considerations in the circular economy“, „The Future of Leniency“ und „Competition and Professional Sports“.

Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagt jährlich in Genf. Diskutiert wurden u. a. „Cross-Border Cartels“ und „Competition Law and Policy and Sustainability“.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit 140 Kartellbehörden ist das ICN die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit. Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN.

Die 22. ICN-Jahreskonferenz wurde im Oktober 2023 von der spanischen Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (CNMC) in Barcelona ausgerichtet. Die Jahreskonferenz 2024 fand vom 15. bis 17. Mai 2024 in Saupe, Brasilien, statt.

Themenschwerpunkte der Konferenz waren u. a. die Rolle der Gerichte im Kartellrecht, digitale Märkte und Regulierungsinitiativen, digitale Zusammenschlüsse, Ermittlungstechniken in der Fusionskontrolle, die Schnittstelle zwischen Wettbewerb und Datenschutz, Wettbewerbspolitik und Nachhaltigkeit sowie Wettbewerbsbedenken in Bezug auf Agrar- und Lebensmittelmärkte.

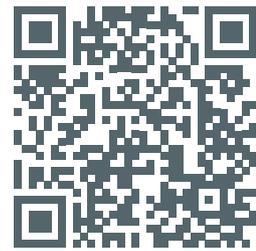
22. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

Seit mehr als 40 Jahren veranstaltet das Bundeskartellamt alle zwei Jahre eine der wichtigsten internationalen Kartellkonferenzen.

Im Anschluss an die 21. IKK, die das Amt am 4. Mai 2022 in Verbindung mit der ICN-Jahreskonferenz ausrichtete, fand die 22. IKK vom 28. Februar bis 1. März 2024 erneut in Berlin statt. Auf die Eröffnung durch Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann und EU-Vizepräsidentin

Margrethe Vestager folgten u.a. Vorträge von Tobias Meyer, CEO der DHL Group, und Arndt G. Kirchhoff, Beiratsvorsitzender der Kirchhoff-Gruppe.

Zur IKK-Playlist:



Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich



Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden.

In der Auswertung werden neben den Angaben der Behörden Einschätzungen von Fachleuten wie Kartellrechtswältinnen und -anwälten, Ökonominen und Ökonomen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie

die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst berücksichtigt.

Auch 2023 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen, gemeinsam mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission.





KARTELLVERFOLGUNG

**Preisbindung bei Schutzkleidung | Verbotene Absprachen bei der Vergabe von Aufträgen |
Hinweisgeberschutzgesetz | Schadensersatzforderungen**

2023 hat das Bundeskartellamt rund 2,8 Mio. Euro Bußgelder gegen insgesamt acht Unternehmen und fünf natürliche Personen verhängt. Betroffen war der Bereich Industriebau. Rund 77,4 Mio. Euro Bußgelder inklusive Zinsen wurden aus vergangenen Verfahren vereinnahmt. 14 Unternehmen haben dem Bundeskartellamt über Kronzeugenanträge neue Informationen über Verstöße in ihrer Branche mitgeteilt.

„An der Summe der verhängten Bußgelder in Kartellverfahren merken wir noch die Nachwirkungen der Pandemie. Aber die „Corona-Delle“ ist überwunden. Uns hat eine beachtliche Zahl neuer Hinweise von Kronzeugen und sonstigen Informanten erreicht und wir haben 2023 und Anfang 2024 13 Durchsuchungen durchgeführt. Mehrere große Fälle laufen und werden bald abgeschlossen sein. Die Kartellverfolgung bleibt effektiv.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Geldbuße wegen Preisbindung bei Schutzkleidung

Das Bundeskartellamt hat im März 2024 gegen die **Pfanner Schutzbekleidung GmbH** (Österreich) eine Geldbuße in Höhe von 783.900 Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt. Das Unternehmen vertreibt über Fachhändler in Deutschland hochwertige und hochpreisige Funktions- und Schutzkleidung. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, mit ihm kooperierende Fachhändler beim Vertrieb von Hosen, Jacken, Shirts und Schutzschuhen sowie Helmen einschließlich Zubehör bei der Preisbildung eingeschränkt zu haben. Ausgelöst wurde das Verfahren durch den Kooperationsantrag eines Fachhändlers.

Pfanner vereinbarte mit den Fachhändlern, die Wiederverkaufspreise so zu setzen, dass sie möglichst der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) entsprachen und jedenfalls nicht merklich unter dieser liegen. Von monetären Rabatten hatten die Händler grundsätzlich abzusehen; stattdessen sollte bei Sonderaktionen ein kleines günstiges Produkt (z. B. ein T-Shirt oder eine Schutzbrille) als Naturalrabatt dazu gegeben werden, um das Preisniveau der Artikel möglichst zu halten. Neben den Ladenpreisen galt dies insbesondere für den Internet-Auftritt und die Onlineshops der jeweiligen Händler. Praktiziert wurde diese Vereinbarung zwischen Anfang 2016 und Ende November 2021.

Das Bundeskartellamt hat zur Aufklärung des Kartellverstößes Ermittlungsbefugnisse genutzt, die mit der 10. GWB-Novelle Anfang 2021 neu eingeführt wurden. Auskunftsbefugnisse ermöglichen es dem Bundeskartellamt seitdem, Informationen und Beweismittel von Unternehmen (und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Unternehmensangehörigen) – ohne Durchsuchung – mittels eines Beschlusses anzufordern. Die Adressaten sind verpflichtet, dem Bundeskartellamt wahrheitsgemäß alle Fragen nach Tatsachen (bis zur Grenze eines Geständnisses) zu beantworten und alle angeforderten Dokumente zu übermitteln. Die Zustellung des ersten Auskunftsbefehls erfolgte in diesem Fall mit Unterstützung der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde.



Vertikale Preisbindung vs. UVP

- Eine Preisbindung der zweiten Hand (vertikale Preisbindung) ist nach dem Kartellrecht verboten. Hersteller dürfen ihren Händlern keine verbindlichen Vorgaben machen, welche konkreten Preise sie für ein bestimmtes Produkt verlangen sollen.
- Hersteller dürfen auch keinen Druck auf die Händler ausüben, etwa mit einem Lieferstopp drohen, um bestimmte Verkaufspreise zu erwirken.
- Erlaubt sind nur unverbindliche Preisempfehlungen (sog. UVP).
- Es gibt einzelne Ausnahmen vom Preisbindungsverbot, z. B. die Buchpreisbindung.

i



Verbotene Absprachen bei der Vergabe von Aufträgen

...im Industriebau

Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2023 Geldbußen und Haftungsbeträge in einer Gesamthöhe von rund 4,8 Mio. Euro gegen insgesamt **14 Bauunternehmen** und **12 verantwortliche Personen** wegen verbotener Submissionsabsprachen bei der Vergabe von Industriebaufträgen verhängt. Ausgelöst wurde das Verfahren durch einen Kronzeugenantrag eines Unternehmens. In Anwendung der sog. Kronzeugenregelung wurde das Verfahren gegen dieses Unternehmen eingestellt.

Die Unternehmen unterhielten über Jahre ein System des gegenseitigen Zuschanzens von Bauaufträgen zu Lasten der Auftraggeber. Das Muster der Absprachen war in drei verschiedenen Verfahrenskomplexen dasselbe: Vertreter der an der jeweiligen Absprache beteiligten Unternehmen einigten sich zunächst in Gesprächen vor Ort oder telefonisch darauf,

wer den Auftrag gewinnen sollte. Das betreffende Unternehmen kalkulierte danach den Auftrag, zunächst für sich selbst. Anschließend verschickte es die Kalkulationen an die anderen Unternehmen, damit diese zum Schutz höhere Scheinangebote abgeben konnten.

Außerdem wurden Geldbußen und Haftungsbeträge gegen ein Unternehmen festgesetzt, das während des Verfahrens seine Geschäftstätigkeit einstellte und anschließend die Unternehmensanteile für einen Kaufpreis von einem Euro auf eine externe Gesellschaft übertrug. Das Bundeskartellamt nahm dies zum Anlass, erstmals von den 2017 eingeführten neuen Befugnissen Gebrauch zu machen, in Fällen von Unternehmensumstrukturierungen, Geldbußen oder Haftungsbeträge gegen die Muttergesellschaften festzusetzen.



...bei Dortmunder Bauunternehmen

Im Februar 2023 wurden zudem Geldbußen in Höhe von insgesamt knapp einer Million Euro gegen **vier Dortmunder Bauunternehmen** verhängt. Die Unternehmen hatten sich bei Ausschreibungen von Straßenbauarbeiten abgesprochen. Betroffen waren mehrere Hundert Ausschreibungen der Stadt Dortmund im Bereich Straßenbauarbeiten mit einem Auftragsvolumen von insgesamt etwa 18 Mio. Euro.

Die Unternehmen kamen regelmäßig zu persönlichen Treffen zusammen, die wegen der Reiseleidenschaft eines der Kartellanten häufig unter dem Tarnnamen „Treffen in Afrika“ verabredet wurden. Dabei gingen sie die aktuellen Ausschreibungen der Stadt Dortmund durch und klärten zunächst, wer von ihnen welche Ausschreibung vorliegen und wer daran Interesse hatte. Schließlich wurde sich darauf geeinigt, wer bei den verschiedenen

Ausschreibungen das jeweils günstigste Angebot abgeben sollte. Die Unternehmen legten dann in der Runde fest, mit welchem Preis (bei Einzelverträgen) bzw. mit welchen Auf- und Abschlägen auf den von der Stadt Dortmund vorgegebenen Kostenanschlag (bei Zeitverträgen) das beste Angebot abgegeben werden sollte. Die übrigen Kartellbeteiligten legten sich dann über das preisbeste Angebot.

Das Verfahren ging auf einen Kronzeugenantrag eines weiteren an den Absprachen beteiligten Unternehmens zurück, dem in Anwendung der Kronzeugenregelung das Bußgeld erlassen wurde. Auch die vier anderen Unternehmen haben bei der Aufklärung des Sachverhaltes mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Mit allen Unternehmen konnte eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) erzielt werden.

Die Kronzeugenregelung kurzgefasst

i

- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen Bußgelderlass („Windhundprinzip“). Ein Bußgelderlass kann auch zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommen, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass sind Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen, späteren Kronzeugenantragsteller kann es eine Bußgeldminderung von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens.
- Seit Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle im Jahr 2021 ist das Kronzeugenprogramm auch gesetzlich verankert.

Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2020	Aluminiumschmieden	174.841.500	145.000.000
2020	Pflanzenschutzmittel	157.817.170	68.600.000
2019	Quartobleche	646.405.000	370.000.000
2018	Edelstahl	304.050.050	118.000.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.



Hinweisgeberschutzgesetz

Das Bundeskartellamt ist seit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes im Sommer 2023 externe Meldestelle für Hinweise auf Wettbewerbsrechtsverstöße im beruflichen Kontext. Durch das Gesetz sollen Menschen, die im Rahmen ihrer Arbeit in Betrieben oder Behörden Hinweise auf Missstände (z. B. Kartellverstöße, Betrügereien oder Korruption) erlangt haben und diese melden oder offenlegen, noch besser vor Repressalien geschützt werden.

Die Verstöße können laut Gesetz an interne oder spezielle externe Meldestellen gemeldet werden. Das Bundeskartellamt ist zuständig für Verstöße gegen das Kartellrecht (einschließlich für Verstöße gegen das Gesetz über digitale Märkte, DMA). Daneben gibt es zwei weitere externe

Meldestellen, das Bundesamt für Justiz und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Geschützt als Hinweisgeber sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Dazu können beispielsweise Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbständige, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige sowie Organmitglieder von Gesellschaften gehören, auch vor Beginn oder nach dem Ende ihrer Tätigkeit. Hinweise von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Bürgerinnen und Bürgern fallen hingegen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

„Wir erhalten viele wertvolle Hinweise über die bei uns seit Mitte 2023 eingerichtete externe Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz. Mit Hilfe dieses Instruments ist der Hinweisgeber vor Offenlegung und Repressalien geschützt.“

*Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes*

Privater Schadensersatz wegen Kartellverstößes: die zweite Säule der Kartellverfolgung

Unternehmen, die gegen das Kartellverbot verstoßen, müssen nicht nur mit Bußgeldern durch die Kartellbehörden rechnen, sondern auch mit Schadensersatzforderungen durch die geschädigten Kunden oder Lieferanten. Diese betrafen in den letzten Jahren – in der Regel im Nachgang zu abgeschlossenen Verfahren des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission – so unterschiedliche Bereiche wie Zucker, Lkws, Schienen, Autobatterien, Wärmeaustauscher, Badezimmerausstattungen, Electronic Cash, Spanplatten, Waschmittel, Bildröhren, Verpackungen, Zement, Stahl-Strahlmittel, Tapeten, gasisierte Schaltanlagen, Drogerieartikel, Mehl, Süßwaren, Wurst, Bier oder Zündkerzen.

Die große Bedeutung der „follow-on“-Klagen zeigt sich bspw. im Lkw-Kartell. Die EU-Kommission hatte 2016/2017 gegen mehrere Lkw-Hersteller Bußgelder verhängt, da sie über viele Jahre hinweg u. a. die Verkaufspreise für

Lastkraftwagen abgesprochen hatten. Im Zusammenhang mit diesem Fall wurden allein in Deutschland fast 480 Klagen erhoben. Die Klagen mit Bezug zum Lkw-Kartell weisen im Hinblick auf den bezifferten Schadensersatz und den Streitwert eine hohe Spannweite auf. Die Kläger kommen zum großen Teil aus dem Bau-, Transport-, Speditions- und Logistikbereich, aber auch aus anderen Sektoren wie etwa der Lebensmittelbranche. Unter den Klägern waren auch viele Kleinbetriebe. Ein Großteil der Klagen wurde durch die öffentliche Hand erhoben (Städte und Gemeinden, kommunale Betriebe, Bundesländer etc.). Vereinzelt kommen die Kläger sogar aus dem Ausland.

Die erhobenen Schadensersatzforderungen sind regelmäßig Gegenstand außergerichtlicher Einigungen. Ausgleichsleistungen erfolgen bspw. auch im Wege der Verrechnung für künftige Lieferzeiträume. Eine Bezifferung des tatsächlich gezahlten Schadensersatzes ist daher nicht möglich.

Positive Wirkung der Kartellverfolgung



Die Verfolgung illegaler Kartelle hat unmittelbare positive Wirkungen auf Wirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher. Denn Kartelle verursachen wegen ihrer preissteigernden Wirkung und wegen der negativen Folgen für Produktqualität und Innovationen einen hohen gesamtwirtschaftlichen Schaden. Wissenschaftliche Studien gehen davon aus, dass Kartelle im Durchschnitt zu rund 15 Prozent höheren Preisen führen. Nach der Aufdeckung eines Kartells kommt es oft unmittelbar zu Preissenkungen. Die Unternehmen müssen sich wieder „anstrengen“, um die Gunst des Kunden zu gewinnen.



KONZENTRATION VERMEIDEN – VIELFALT DES WETTBEWERBS ERHALTEN

erfal/Hunter Douglas | Meranus und Aquacontrol/Fluidra | SportScheck/Cisalfa Sport | Pelikan Hamelin | Barmenia/Gothaer | Briefkonsolidierung | Mitnutzungsmöglichkeit von Funkturmmasten durch 1&1 | Gigaset/VTech | Bosch, Infineon und NXP/TSMC-Halbleiterfabrik | Kooperation der Innovationsinitiative Leitungssatz | va-Q-tec AG/EQT Fund Management | ESG Elektroniksystem- und Logistik/Hensoldt | Rheinmetall Landsysteme/Ukrainian Defense Industry | Missbrauchsverfahren gegen Rheinmetall Landsysteme | Krankenhauswesen | Arbeitsgemeinschaft von Hilfsmittelverbänden (ARGE) | MorphoSys/Novartis | Cardior/Novo Nordis | Friedrich Hofmann/Veolia | Rethmann-Gruppe

Zusammenschlüsse von Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Sie dürfen erst nach erfolgter Freigabe vollzogen werden. Das Bundeskartellamt prüft und bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, muss ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder kann nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben werden.

Auch die Zusammenarbeit von Unternehmen kann den Wettbewerb beschränken. Sinnvolle und notwendige Kooperationen sind aber ausdrücklich zulässig, sofern kartellrechtliche Grenzen eingehalten werden. Häufig gibt das Bundeskartellamt auch zu Kooperationsvorhaben eine kartellrechtliche Bewertung ab. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Orientierung dahingehend, wie ihr Vorhaben ausgestaltet werden sollte.

Rücknahme einer Fusion bei Sicht- und Sonnenschutzprodukten

Nachdem das Bundeskartellamt im Oktober 2023 wettbewerbliche Bedenken gegenüber der Übernahme der **erfal GmbH & Co. KG** durch die **Hunter Douglas GmbH** geäußert hatte, nahmen die Unternehmen ihre Fusionsanmeldung im April 2024 zurück.

Während es sich bei **erfal** um einen mittelständischen Hersteller von Produkten für Insektenschutz sowie für innen- und außenliegenden Sonnenschutz handelt, ist **Hunter Douglas** ein weltweit tätiger Hersteller von Systemen für innenliegende Sonnenschutzprodukte. Hier verfügt **Hunter Douglas** nach Ermittlungen des Amtes bereits über eine marktbeherrschende Stellung, insbesondere im Bereich Plissees.

In Deutschland vertreibt **Hunter Douglas** bislang lediglich Systeme und Stoffe an Hersteller von Maßware, wie **erfal**. Durch die Integration eines Abnehmers und Herstellers auf der nachgelagerten Marktstufe hätte **Hunter Douglas** Möglichkeiten und Anreize bekommen, seine sonstigen deutschen Kunden, die im Wettbewerb zu **erfal** stehen, schlechter zu stellen, um die eigene Marktstellung bzw. die Marktstellung von **erfal** zu stärken. Auch die befragten Marktteilnehmer haben sich ganz überwiegend sehr kritisch zu dem Vorhaben geäußert, da sie ihre Systeme fast ausnahmslos von **Hunter Douglas** beziehen und in Angeboten von anderen Anbietern keine geeigneten Alternativen sehen.

Hunter Douglas hatte zwischenzeitlich zwar vorgeschlagen, den wettbewerblichen Bedenken durch eine Veräußerung eines konzerneigenen Systemherstellers zu begegnen. Der entsprechende Zusagenvorschlag wurde aber Ende März 2024 von dem Unternehmen wieder zurückgenommen.



Zusammenschluss im Bereich Schwimmbadausrüstung

Nach intensiver Prüfung gab das Bundeskartellamt im Juni 2023 den geplanten Erwerb der **Meranus Gesellschaft für Schwimmbad- und Freizeitausrüstungen mbH** sowie der **Aquacontrol, Gesellschaft für Mess-, Regel- und Steuerungstechnik zur Wasseraufbereitung mbH** durch die spanische **Fluidra Commercial S.A.U.** frei. **Fluidra** entwickelt, produziert und vertreibt über seine Tochtergesellschaften Produkte und Dienstleistungen für die Märkte der privaten und kommerziellen Schwimmbadausrüstung einschließlich Wasseraufbereitung. **Meranus** ist überwiegend als Großhändler von Schwimmbadausrüstung in Deutschland tätig, so dass sich die Tätigkeiten beider Unternehmen im Großhandel von Schwimmbadausrüstung überschneiden.

Das Bundeskartellamt hat sich im vorliegenden Fall erstmals detailliert mit Märkten im Bereich der Herstellung, dem Vertrieb und dem Großhandel von Schwimmbadausrüstung befasst und über 200 Auskunftsbefragte an Hersteller, Großhändler und Fachhändler versandt.

Die intensive Prüfung des Großhandelsabsatzmarktes für Schwimmbadausrüstung rief im Ergebnis keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken hervor. Beim Markt für die Herstellung und den Vertrieb von elektrischen Reinigungsrobotern für private Schwimmbäder ist **Fluidra** zwar als Markenhersteller nach dem Marktführer **Maytronics** die weltweite Nummer zwei und kauft mit **Meranus** einen Großhändler, der in Deutschland

eine starke Position insbesondere bei Handelsmarken-Reinigungsrobotern hat. Die Ermittlungen haben jedoch gezeigt, dass die Gesamtumsätze auf dem inländischen Markt unterhalb der gesetzlich vorgegebenen sogenannten Bagatellmarktschwelle liegen. Eine Untersagung ist bei Unterschreiten dieser Schwelle nicht möglich.



Übernahme im Sporthandel

Im April 2024 stimmte das Bundeskartellamt dem Erwerb der **SportScheck GmbH** durch die **Cisalfa Sport S.p.A.** zu. Cisalfa ist bislang vor allem in Italien im Sport- und Outdoor-Einzelhandel tätig. Im Dezember 2023 hatte Cisalfa die Sport Voswinkel GmbH, die ca. 50 Einzelhandelsfilialen in Innenstädten unterhält, erworben und war damit erstmals auf dem deutschen Markt tätig geworden. SportScheck ist ein Sparteinzelhändler mit 33 Filialen und einem Online-shop. Das Unternehmen gehörte bisher zur Signa-Gruppe.

Die Übernahme führt zwar zu einer bedeutenden Konsolidierung im Sport- und Outdoor-Einzelhandel sowie auf einzelnen regionalen Märkten zu erheblichen Marktanteilen. Verbraucherinnen und Verbraucher finden jedoch hinreichende Alternativen in Form von starken stationären Wettbewerbern oder dem Onlinehandel.

Bei bundesweiter Betrachtung sind die gemeinsamen Marktanteile zudem deutlich geringer. Weitere große Händler sind insbesondere Decathlon, Amazon und im Einzelhandel aktive Sportartikelhersteller. Erheblicher Wettbewerb geht ebenfalls von Sportfachhändlern aus, die den Einkaufsgemeinschaften Intersport oder Sport 2000 angeschlossen sind.

Die Ermittlungen haben zudem ergeben, dass der Onlinehandel eine große Bedeutung im Bereich des Sport- und Outdoor-Einzelhandels hat. Der Anteil des Onlineumsatzes am Gesamtumsatz der befragten Unternehmen ist erheblich. Aus Sicht der befragten stationären Händler geht vom Onlinehandel ein starker Wettbewerbsdruck auf das stationäre Geschäft aus.

Fusion bei Schreibwarenherstellern



Nach intensiven Ermittlungen gab das Bundeskartellamt im Dezember 2023 den geplanten Erwerb des Schreibwarenherstellers **Pelikan** durch die Unternehmensgruppe **Hamelin** frei. Zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen dieses Zusammenschlusses wurden insgesamt fast 100 Wettbewerber und Nachfrager der Zusammenschlussbeteiligten befragt.

Pelikan und Hamelin sind beide in der Herstellung und dem weltweiten Vertrieb von Papier-, Büro- und Schreibwaren tätig. Jedoch liegen die Schwerpunkte ihrer Geschäftstätigkeit weitgehend in unterschiedlichen Produktgruppen: Hamelin ist in Deutschland überwiegend in den Segmenten Notizbücher, Blöcke etc. tätig, während Pelikan in Deutschland hauptsächlich in den Bereichen Schreibgeräte und -zubehör präsent ist. Hamelin ist außerdem in der Herstellung von Handelsmarkenprodukten aktiv.

Zwar kommen Pelikan und Hamelin in einigen Segmenten gemeinsam auf hohe Marktanteile, im Ergebnis war der Zusammenschluss dennoch freizugeben, u. a. da es für die Handelsseite und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher auch nach dem Zusammenschluss genügend Alternativen bei anderen Herstellern von Schreibwaren geben wird.

Barmenia und Gothaer fusionieren

Im März 2024 gab das Bundeskartellamt die beabsichtigte Zusammenlegung der Geschäftstätigkeiten der **Barmenia Versicherungen a.G.** und der **Gothaer Versicherungsbank VVaG** zu einem Gemeinschaftsunternehmen frei. Sowohl Barmenia als auch Gothaer bieten ihren Kundinnen und Kunden ein breites Angebot an Versicherungsprodukten an, z.B. Lebensversicherungen, private Krankenversicherungen, Schadens- und Unfallversicherungen sowie in geringfügigem Umfang Rückversicherungen. Beide Versicherungsgruppen erzielen Beitragseinnahmen von insgesamt über sieben Mrd. Euro jährlich weit überwiegend in Deutschland.

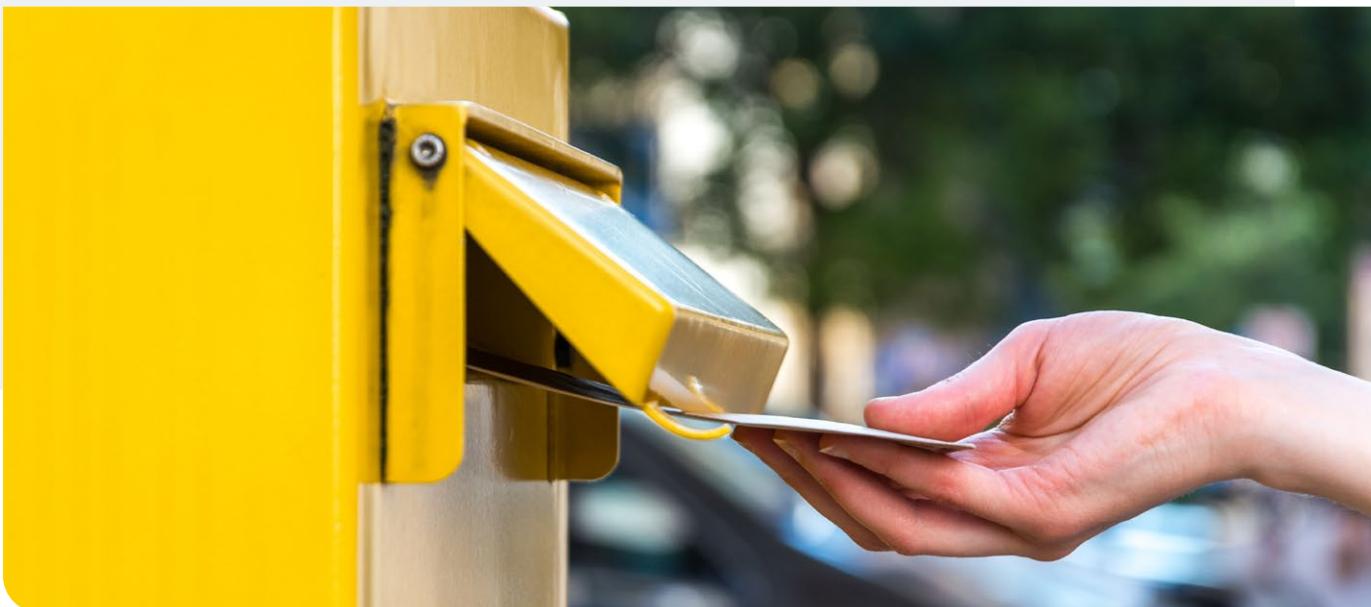
Obwohl es sich bei dem Zusammenschluss um eine der größten Fusionen der letzten Jahre auf den deutschen Versicherungsmärkten handelt, bleiben ihre Marktanteile in den verschiedenen Versicherungsmärkten auch nach dem Zusammenschluss auf einem wettbewerblich unbedenklichen Niveau. Das gilt auch für die Bereiche, in denen die beiden Unternehmen besonders aktiv sind, wie etwa private Krankenversicherungen oder Schadens- und Unfallversicherungen.

Verfahren im Bereich Briefkonsolidierung

Das Bundeskartellamt leitete im Juli 2023 im Bereich der Briefkonsolidierungsleistungen ein Kartellverfahren gegen die **Deutsche Post InHaus Services GmbH (DPIHS)**, ein Tochterunternehmen der **Deutsche Post AG (DPAG)**, sowie gegen die **Postcon Konsolidierungs GmbH** und die **Compador Dienstleistungs GmbH** ein. Im Verfahren wird geprüft, ob bestimmte Vereinbarungen zwischen den Unternehmen, die eigentlich im Wettbewerb zueinander stehen, den Wettbewerb beschränken.

Briefkonsolidierer bieten Geschäftskunden an, ihre Briefmengen abzuholen, vorzusortieren und zu Briefzentren der DPAG zu bringen. Die Briefmengen werden dabei mit

denjenigen anderer Kunden zusammengeführt, um so höhere Geschäftskundenrabatte auf das zu zahlende Porto zu erzielen. Für dieses Angebot, das gegenüber den nach wie vor marktbeherrschenden Unternehmen der DPAG im Wettbewerb steht, nutzen die Briefkonsolidierer den regulierten Zugang zum Postzustellnetz der DPAG. Diese ist mit der DPIHS diesem Wettbewerb mit einem eigenen Konsolidierungsangebot entgegengetreten und erzielt erhebliche Marktanteile. Die Postcon Konsolidierungs GmbH und die der gleichen Unternehmensgruppe angehörende Compador Dienstleistungs GmbH gehören zu den größten Wettbewerbern auf dem Markt.



Mehr Wettbewerb im Mobilfunk

Aufgrund einer Beschwerde der **1&1 Mobilfunk GmbH** prüft das Bundeskartellamt, ob die **Vodafone GmbH** bzw. die mit ihr verbundene **Vantage Towers AG 1&1** bei der Mitnutzungsmöglichkeit von Funkmasten behindern und damit eventuell gegen deutsche und europäische Kartellrechtsvorschriften verstoßen haben.

1&1 hat im Jahre 2019 erstmals ein Frequenzspektrum ersteigert, um sich als vierter deutscher Netzbetreiber zu etablieren. Dabei unterliegt 1&1 einer an den Frequenzerwerb gekoppelten staatlichen Ausbaupflicht. Vantage Towers vertreibt und verwaltet das aus dem Vodafone-Konzern ausgegliederte Portfolio an Mobilfunkstandorten, u. a. ca. 19.400 Antennenstandorte in Deutschland. Diese Standorte werden weiterhin von Vodafone als Hauptmieter genutzt und sind damit wesentlicher Bestandteil des deutschen Mobilfunknetzes von Vodafone. Das Geschäftsmodell von Vantage Towers sieht jedoch grundsätzlich vor, Flächen zur Antennenmontage – neben Vodafone – auch an andere Mobilfunknetzbetreiber zu vermieten.

Im Dezember 2021 haben 1&1 und Vantage Towers vertraglich eine solche Mitnutzung einer größeren Zahl von Standorten vereinbart. Die Bereitstellung der zugesagten Standorte hatte sich jedoch im Laufe des Jahres 2022 bis ins Jahr 2023 massiv verzögert. Die Nutzung dieser Standorte wäre ein wesentlicher Faktor für den für 2023 beabsichtigten Start des eigenen Mobilfunknetzes von 1&1. Da der



Aufbau eines eigenen Mobilfunknetzes hohe Investitionen erfordert und mit unternehmerischen Risiken verbunden ist, ist es zentrale Aufgabe des Kartellrechts, dem Verhalten von Unternehmen faire Spielregeln zu setzen. Daher prüft das Bundeskartellamt, ob es gute Gründe für eine Verzögerung bei der Bereitstellung von Antennenstandorten für 1&1 gab.

Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen

i

Für Mobilfunkfrequenzen teilt die Bundesnetzagentur Nutzungsrechte zu. Wenn es für die Frequenzen mehrere Interessenten gibt, kann die Bundesnetzagentur die Rechte versteigern. Mit der Zuteilung werden oft auch Versorgungsaufgaben verbunden, die eine bessere Netzabdeckung z. B. in dünn besiedelten Gebieten und an Verkehrswegen bewirken sollen. In der Vergangenheit gab es auch Aufgaben, die Netze für Mobilfunkanbieter ohne eigene Netzinfrastruktur zu öffnen. Die Bundesnetzagentur hat im Frühjahr 2024 einen Entscheidungsentwurf zur Konsultation gestellt, nachdem die Ende 2025 freiwerdenden Nutzungsrechte um fünf Jahre verlängert werden sollen. Das Bundeskartellamt setzt sich dafür ein, dass bei einer Verlängerung für die drei etablierten Anbieter auch der begonnene Netzaufbau des vierten Anbieters berücksichtigt wird, um dessen Marktzutritt nicht zu verschließen.

Unabhängig von dem Verfahren des Bundeskartellamtes prüft die Bundesnetzagentur 2023 die Verhängung eines Bußgeldes gegen 1&1, da das Unternehmen die Versorgungsauflage aus der Frequenzauktion von 2019 zur Inbetriebnahme von 1.000 5G-Basisstationen nicht fristgerecht erreicht hat. Während die Bundesnetzagentur aufgrund

der Kriterien des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die Erfüllung der Pflichten des Frequenzinhabers überprüft, ist Gegenstand des Verfahrens des Bundeskartellamtes, ob das unternehmerische Verhalten von Vantage Towers und Vodafone auf „Zulieferseite“ nach den Maßstäben des deutschen und europäischen Kartellrechts zu beanstanden sein könnte.

Fusion bei Festnetztelefon-Anbietern

Im März 2024 stimmte das Bundeskartellamt dem geplanten Erwerb wesentlicher Vermögensgegenstände der **Gigaset Communications GmbH** durch die zur **VTech-Gruppe** gehörende **Snom Solutions GmbH** zu. Beide Unternehmen sind im Bereich Festnetztelefone tätig.

Gigaset verkauft Festnetztelefone unter eigener Marke an den Handel und an Endverbraucherinnen und -verbraucher. Hier verfügt Gigaset zwar über sehr hohe Marktanteile, aber

insgesamt ist die Nachfrage in diesem Bereich rückläufig. Zudem sind hier noch Anbieter wie u. a. Panasonic und AVM tätig. VTech produziert für den europäischen Markt in erster Linie Telefone im Auftrag und nach Vorgaben dritter Anbieter. In diesem Bereich wiederum ist Gigaset nicht tätig. Im Bereich Festnetztelefone für den professionellen Bereich überschneiden sich die Tätigkeiten der Beteiligten zwar direkt. Hier haben die Ermittlungen jedoch gezeigt, dass ausreichend alternative Anbieter zur Verfügung stehen.

Bosch, Infineon und NXP dürfen sich an neuer TSMC-Halbleiterfabrik beteiligen

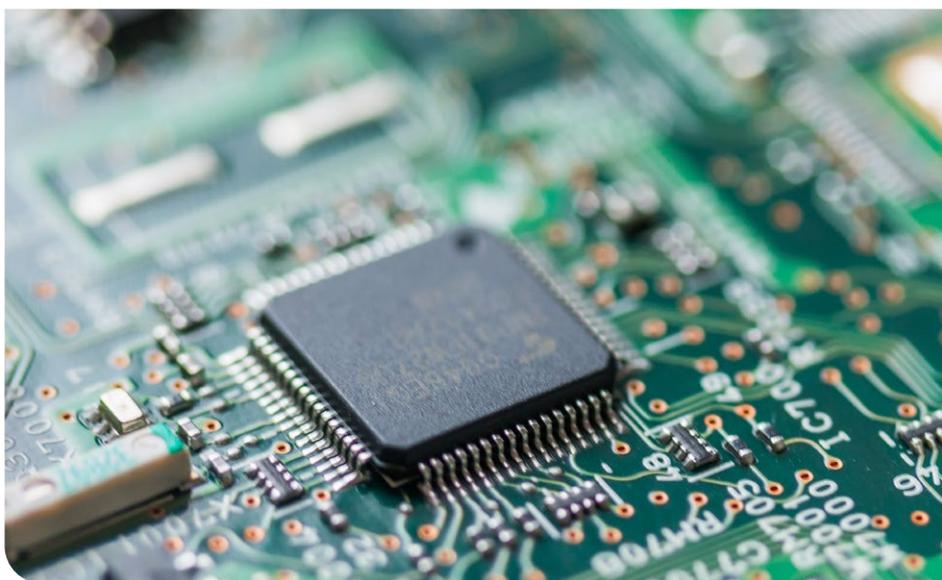
Das Bundeskartellamt gab im November 2023 das Vorhaben von **Bosch, Infineon** und **NXP** frei, jeweils zehn Prozent der Anteile an der von der **Taiwan Semiconductor Manufacturing Company (TSMC)** gegründeten **European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC)** zu erwerben, die in Dresden eine weitere große Halbleiterfabrik bauen und betreiben wird.

TSMC ist das mit Abstand größte Unternehmen auf der Welt, das als reiner Auftragsfertiger vorgegebene Chip-Designs auf Scheiben aus Halbleitermaterial (sog. Wafer) überträgt. Bosch, Infineon und NXP sind Technologieunternehmen, die in großem Umfang Halbleiterchips für ihre Produkte verwenden. Dabei stellen sie die Chips nicht nur selbst her, sondern greifen dafür auch auf Auftragsfertiger wie TSMC zurück.

Geprüft wurde, inwiefern die Beteiligung der drei europäischen Unternehmen an dem neuen Werk anderen Nachfragern den Zugang zu den wichtigen Halbleiterchips verschließen könnte und inwiefern zu befürchten sein könnte, dass andere Auftragsfertiger

von Halbleiterchips aufgrund des Vorgangs nicht mehr genügend Abnehmer für bestimmte Produkte finden. Einen Schwerpunkt der Prüfung bildete dabei der Bereich der Herstellung sog. Micro Controlling Units, die in vielen Produkten und in zunehmendem Umfang in Autos verbaut werden. In diesem Bereich sind Bosch, Infineon und NXP bedeutende Marktteilnehmer.

Im Ergebnis bestanden keine wettbewerblichen Bedenken, u. a. da in Dresden bereits ein weiteres großes Werk für Halbleiterchips des unmittelbaren Wettbewerbers Global Foundries existiert. Zugleich gewährt die Beteiligung den drei Unternehmen nur begrenzten Zugriff auf die Kapazitäten von ESMC und es stehen weltweit noch deutlich größere Kapazitäten zur Verfügung, die künftig europa- und weltweit erheblich ausgebaut werden sollen.



Kooperation der Automobilindustrie bei Kabelbäumen

Im September 2023 teilte das Bundeskartellamt den Beteiligten der **Innovationsinitiative Leitungssatz (IILS)** mit, dass es keine kartellrechtlichen Bedenken gegen die Kooperation zur Standardisierung der Fertigung von Leitungssätzen, sog. Kabelbäumen, hat. Die Initiative ist eine Kooperation verschiedener Unternehmen aus allen Wertschöpfungsstufen der Automobilindustrie.

Leitungssätze gehören zu den besonders komplexen und teuren Kfz-Komponenten. Sie werden bislang noch sehr weitgehend manuell gefertigt und fallen für jeden Fahrzeugtyp und abhängig von der jeweils verbauten

Kombination an (Sonder-)Ausstattungen individuell aus. Absehbar ist, dass Leitungssätze wegen der fortschreitenden Digitalisierung im Fahrzeugbereich künftig noch wichtiger und umfangreicher werden.

Die Initiative soll hier Abhilfe schaffen, indem Möglichkeiten zur Automatisierung der Fertigung von Kabelbäumen erarbeitet und untersucht werden. Die bisherigen Ergebnisse sind in einen hierfür vorgesehenen neuen DIN-Standard eingeflossen.

Da das Projekt sowohl Elemente aus dem Bereich Forschung und Entwicklung (F&E) als auch ein Element

der Normierung enthält, wirft es aus kartellrechtlicher Sicht die Frage nach den maßgeblichen Anforderungen für ihre Wettbewerbskonformität auf. So ist es im Bereich der F&E etwa aus wettbewerblicher Sicht regelmäßig unerwünscht, wenn sich der Großteil eines Marktes schon bei der Suche nach Lösungen für die Zukunft auf einen einzigen Technologiepfad begibt. Daher haben die Beteiligten nach einem entsprechenden Hinweis des Amtes ihre ursprünglich geplante Kooperation umstrukturiert und eine deutlichere Trennung zwischen den F&E-Teilen und dem Normierungsteil vorgenommen.

Übernahme in den Bereichen thermische Isolation und Kühlkettenlogistik

Im Juni 2023 stimmte das Bundeskartellamt dem Erwerb der **va-Q-tec AG** durch die **EQT Fund Management S.à.r.l.** zu. va-Q-tec ist ein Anbieter von Produkten und Lösungen im Bereich der thermischen Isolation und der Kühlkettenlogistik. Bei EQT handelt es sich um eine Private-Equity-Gesellschaft, die den schwedischen Anbieter **Envirotainer AB** kontrolliert. Envirotainer entwickelt, fertigt und vermietet temperaturkontrollierte Container, die hauptsächlich für den Lufttransport von Biopharmaprodukten verwendet werden.

Im Rahmen der intensiven Ermittlungen wurden etwa 180 überwiegend im Ausland ansässige Kunden und Wettbewerber der Beteiligten befragt. Vertieft untersucht wurde insbesondere der Bereich der Vermietung von temperaturkontrollierten Behältern für den Transport von

Pharmaprodukten per Luftfracht, da beide Unternehmen in diesem Segment tätig sind und die besonderen Rahmenbedingungen möglicherweise die Abgrenzung eines solchen Marktes rechtfertigen.

Durch den Zusammenschluss mit va-Q-tec wird Envirotainer seine starke Marktstellung weiter ausbauen. Trotz wettbewerblicher Bedenken einiger Marktteilnehmer waren die Voraussetzungen für eine Untersagung dieses Vorhabens nicht gegeben. Zum einen handelt es sich um einen von Innovationen geprägten und wachsenden Markt, der in der Vergangenheit bereits neue Wettbewerber hervorgebracht hat. Außerdem befinden sich auf der Marktgegenseite teils verhandlungsstarke Nachfrager in Form der großen Pharma- und Logistikunternehmen.

Verfahren in der Rüstungsindustrie

2023 sowie Anfang 2024 führte das Bundeskartellamt Fusions- und ein Missbrauchsverfahren im Rüstungsbereich.

Im Februar 2024 gab das Bundeskartellamt die Übernahme der **ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH** durch die **Hensoldt Holding Germany GmbH**, an der u. a. der Bund beteiligt ist, frei. Hensoldt ist ein Hardware-Produzent im Bereich der Verteidigungselektronik. In Abgrenzung dazu ist ESG ein Systemintegrator und vornehmlich mit der Entwicklung, Integration und Betreuung von elektronischen Systemen von Dritten – vor allem im militärischen Bereich – betraut. Da die beiden Unternehmen innerhalb des Bereiches der Sicherheits- und Verteidigungselektronik bislang ganz überwiegend unterschiedliche Produkte und Dienstleistungen anbieten, bestanden gegen die Übernahme keine wettbewerblichen Bedenken.

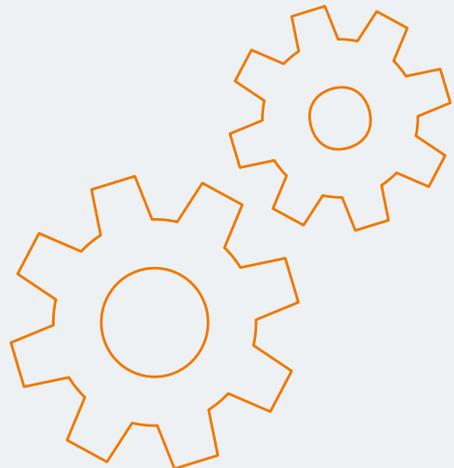
Im September 2023 stimmte das Bundeskartellamt zudem der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von **Rheinmetall Landsysteme GmbH** und **Ukrainian Defense Industry (UDI)** zu. Rheinmetall ist ein weltweit aktiver Technologiekonzern, tätig in den Bereichen Rüstungsindustrie und Automobilzulieferung. UDI ist ein ukrainischer Staatskonzern im Verteidigungssektor. Das Gemeinschaftsunternehmen, das zunächst ausschließlich auf dem Staatsgebiet der Ukraine tätig sein wird, übernimmt Tätigkeiten in den Bereichen Service- und Wartungsdienstleistungen, Montage, Produktion und Entwicklung von Militärfahrzeugen. In Deutschland kommt es weder zu wettbewerblichen Überschneidungen noch gibt es Anhaltspunkte für wettbewerbliche Bedenken.

Wettbewerb bei Wartung des Radpanzers „GTK Boxer“ gesichert

Im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens erwirkte das Bundeskartellamt im März 2023, dass die **Rheinmetall Landsysteme GmbH** ihre Fehlerdiagnose-Software für den Radpanzer „GTK-Boxer“ auch an die FFG Flensburg Fahrzeugbau GmbH liefert. Nach einer Einigung zwischen beiden Unternehmen konnte das Verfahren eingestellt werden.

Grundsätzlich können Unternehmen frei entscheiden, wen sie zu welchem Preis beliefern. Liegt allerdings eine Marktbeherrschung vor, unterliegt das entsprechende Unternehmen einer strengeren Verhaltenskontrolle im Rahmen der Missbrauchsaufsicht. Einer ersten Einschätzung des Amtes zufolge ist Rheinmetall auf dem nationalen Markt der für Wartung und Instandsetzung des „GTK Boxer“ benötigten Sonderwerkzeuge marktbeherrschend. Dritte – wie FFG Flensburg – sind entsprechend auf die Wartungssoftware von Rheinmetall angewiesen, um auf dem nachgelagerten Markt für die Wartung des „GTK Boxer“ zu konkurrieren.

Die Einigung zwischen Rheinmetall und FFG Flensburg, die das Bundeskartellamt vermittelt hat, sorgte für die Beendigung der Lieferverweigerung und räumte die wettbewerblichen Bedenken des Amtes aus. Gleichzeitig steht ein weiterer Auftragnehmer für die Bundeswehr bei der Wartung des „GTK Boxer“ zur Verfügung.



Wettbewerb zwischen Krankenhäusern

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich jedoch kaum Preiswettbewerb. Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass ihnen vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft das Bundeskartellamt zunächst, ob die Leistungen der Kliniken aus Sicht der Patientinnen und Patienten vergleichbar sind. Bspw. wird der Markt der Akutkrankenhäuser vom Markt für Rehabilitationskliniken oder Alten- und Pflegeheime abgegrenzt. In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die von Patientinnen und Patienten auch tatsächlich als Alternative aufgesucht werden können.

Gerade bei Zusammenschlussprojekten öffentlich-rechtlicher Träger ist das Bundeskartellamt regelmäßig mit informellen Vorprüfungen der Pläne befasst. Auf diesem Wege können frühzeitig mögliche fusionsrechtliche Bedenken in die politischen Entscheidungsprozesse der einzelnen Gremien der Gebietskörperschaften einfließen und nötigenfalls rechtzeitig alternative Lösungen angestrebt werden.

Im Jahr 2023 und bis März 2024 wurden 24 Prüfverfahren im Krankenhausbereich angemeldet, von denen 23 innerhalb der 1. Prüfungsphase freigegeben werden konnten. Ein Verfahren (Universitätskliniken Heidelberg und Mannheim) befindet sich in der 2. Prüfungsphase.



Fusionskontrolle im Krankenhausbereich i

In der letzten Zeit hat sich die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben weiter erhöht:

- Von 2003 bis Dezember 2023 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt 383 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern.
- 330 Zusammenschlüsse wurden freigegeben, sieben untersagt.
- In zwei Fällen wurden die Anmeldungen nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder es wurde von den Projekten Abstand genommen oder sie wurden in veränderter Form neu angemeldet.

In vielen Fällen fand vor der formellen Anmeldung eine informelle Vorprüfung durch das Bundeskartellamt statt. Seit 2011 wurde in neun Fällen, nachdem das Amt vorläufige wettbewerbliche Bedenken signalisiert hatte, das jeweilige Vorhaben aufgegeben.

Preiskoordinierung in der Hilfsmittelversorgung

Mit einem weiteren Verfahren hat das Bundeskartellamt Ende 2023 wettbewerbswidrige Preiskoordinierungen im Bereich Hilfsmittelversorgung durch die **Arbeitsgemeinschaft von Hilfsmittelverbänden (ARGE)** unterbunden.

Hilfsmittelanbietern wie Sanitätshäusern, Orthopädietechnikern und anderen ist es grundsätzlich erlaubt, sich zu bundesweiten Verbänden zusammenzuschließen, um gemeinsam Verhandlungen mit Krankenkassen über die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Hilfsmitteln zu führen. Nur so können die Hilfsmittelanbieter eine flächendeckende Versorgung im ganzen Bundesgebiet gewährleisten. Diese Hilfsmittelverbände hatten sich jedoch auch untereinander unter dem Namen „ARGE“ organisiert. Die ARGE hatte den Zweck, den Preiswettbewerb – hier

sogar auf oberster Verbandsebene – über ein koordiniertes Vorgehen de facto auszuschalten.

Spätestens ab September 2021 hatten ARGE-Mitglieder im Rahmen bestehender Versorgungsverträge gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen Preisaufschläge für praktisch sämtliche angebotenen Produkte und Leistungen gefordert, ohne die realen Kostensteigerungen leistungsbezogen zu kalkulieren.

Nach Einschreiten des Bundeskartellamts haben die Beteiligten die ARGE inzwischen aufgelöst. Die betroffenen Verträge sind gekündigt bzw. aufgehoben worden. Die Beteiligten haben zudem zugesichert, von dem beanstandeten Verhalten auch in Zukunft Abstand zu nehmen.

Übernahmen bei Biotechnologie- und Pharmaunternehmen

Im März 2024 stimmte das Bundeskartellamt der Übernahme sämtlicher Anteile der **MorphoSys AG** durch die **Novartis AG** im fusionskontrollrechtlichen Vorprüfverfahren zu. MorphoSys ist ein global tätiges Biotechnologie-Unternehmen und entwickelt insbesondere Medikamente gegen Leukämie. Novartis verfügt über Medikamente und Entwicklungsaktivitäten in nahezu allen wesentlichen medizinischen Fachbereichen. Im Bereich der onkologischen Forschung liegt ein Schwerpunkt von Novartis ebenfalls bei Leukämie.

Die Prüfung des Bundeskartellamtes konzentrierte sich auf den Bereich der Forschung und Entwicklung bei Wirkstoffen gegen eine Form der Leukämie, die nur in wenigen Fällen durch Knochenmarkstransplantation geheilt werden kann. MorphoSys steht mit einem neuen Wirkstoff erstmals kurz vor der Zulassung und Markteinführung in Europa. Dieser soll zukünftig in Kombination mit einem bereits seit mehr als einem Jahrzehnt erhältlichen Wirkstoff von Novartis bei der Behandlung von Leukämie zum Einsatz kommen.

Da sich bereits eine Vielzahl möglicher Alternativwirkstoffe in der Entwicklung befinden, für die noch im Prognosezeitraum mit generischem Wettbewerb zu rechnen ist, gab es keine wettbewerblichen Bedenken.

In einem weiteren Verfahren gab das Bundeskartellamt im April 2024 die Übernahme der **Cardior Pharmaceuticals GmbH** durch die dänische **Novo Nordisk A/S** frei. Cardior ist ein Biotechnologie-Unternehmen mit Geschäftsschwerpunkt Herzerkrankungen und entwickelt einen Wirkstoff gegen Herzinsuffizienz infolge eines Herzinfarktes. Dieses Pipelineprodukt muss jedoch innerhalb der kommenden Jahre zunächst noch weiter in klinischen Studien getestet werden. Novo Nordisk ist ein international tätiges Pharmaunternehmen, das vor allem in der Entwicklung von Therapien zur Behandlung von Diabetes und Adipositas tätig ist.

Mit dem Erwerb möchte Novo Nordisk seine Expertise im Bereich Herz-Kreislauf-Erkrankungen ausbauen und seine Forschungsanstrengungen ergänzen, da die eigenen Entwicklungsprodukte zur Behandlung von Herzinsuffizienz sich durchweg an andere Patientengruppen als im Falle des Wirkstoffs von Cardior richten. Daher gab es im Ergebnis keine wettbewerblichen Bedenken gegen den Zusammenschluss.



Kontrollpflicht aufgrund der Transaktionswertschwelle

i

Seit 2017 sieht das GWB vor, dass Zusammenschlüsse der Fusionskontrolle unterliegen, wenn das Zielunternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist und der Wert der Gegenleistung – in der Regel der Kaufpreis des erworbenen Unternehmens – über 400 Mio. Euro liegt.

Diese Regelung ermöglicht es, auch solche Zusammenschlüsse zu prüfen, in denen große, etablierte Unternehmen ihre Markt-

beherrschung durch die Übernahme junger, innovativer Unternehmen mit einem hohen wirtschaftlichen Wert begründen oder verstärken wollen.

Ohne diese Vorschrift könnte das Bundeskartellamt wie in den Fällen von MorphoSys und Cardior jedes Jahr mehrere Übernahmen gerade besonders innovativer Unternehmen nicht prüfen, obwohl sie von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Übernahme in der Entsorgungsbranche nur unter Auflagen

Das Bundeskartellamt hat im November 2023 die Übernahme der operativen Tochtergesellschaften der **Friedrich Hofmann GmbH** durch die **Veolia Umweltservice GmbH** nur unter einer aufschiebenden Bedingung freigegeben.

Friedrich Hofmann ist der mit Abstand größte Anbieter von Entsorgungsdienstleistungen in Mittelfranken. Die Übernahme durch die bundesweit vertretene Veolia hätte im Großraum Nürnberg, Fürth und Erlangen zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs bei der haushaltsnahen Erfassung von Leicht- und Glasverpackungen im Auftrag der dualen Systeme sowie von Altpapier im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geführt. In dem relevanten Marktgebiet ging bereits vor dem Zusammenschluss die Anzahl der abgegebenen Gebote im Rahmen von Ausschreibungen für die Abfallerfassung sowie die Anzahl der Wechsel der Auftragnehmer seit Jahren kontinuierlich zurück. Zudem ist die Anzahl der Entsorgungsunternehmen, die haushaltsnahe Erfassung anbieten, relativ gering. Bei diesen Anbietern handelt es sich mit Ausnahme von Veolia ausschließlich um mittelständische Familienunternehmen.

Durch den Verkauf eines zentral gelegenen Standorts könnte jedoch ein neuer Wettbewerber in den Markt eintreten, so dass die wettbewerblichen Nachteile des

Zusammenschlusses kompensiert werden. Ohne diese Auflage des Bundeskartellamtes hätte die Übernahme untersagt werden müssen.

Die aufschiebende Bedingung sieht vor, dass ein Entsorgungsstandort der Beteiligten in Nürnberg zuvor an einen unabhängigen Wettbewerber veräußert wird. Der Erwerber dieses Standortes muss folgende Voraussetzungen mitbringen, damit das Bundeskartellamt der Veräußerung zustimmt:

- Er muss über ausreichend finanzielle Mittel, Fachkenntnisse und Anreize verfügen, um als aktiver Wettbewerber in den Markt eintreten zu können.
- Der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkt darf nicht bereits in dem räumlich relevanten Markt in Mittelfranken liegen.

Zusätzlich sollen Erfassungsverträge für Leichtverpackungen, Glasverpackungen und Altpapier sowie die für die Erfüllung der Verträge notwendigen Ressourcen, einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter, abgegeben werden.



Wer ist zuständig in der Fusionskontrolle?

i

Die Europäische Kommission prüft die Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von fünf Mrd. Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.

Der geplante Zusammenschluss musste aufgrund der Umsätze der beteiligten Unternehmen zunächst bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Nach einem entsprechenden Antrag der Unternehmen hatte die Kommission die Prüfung im April an das Bundeskartellamt verwiesen.

Konzentration im Entsorgungsbereich

Das Bundeskartellamt veröffentlichte im Dezember 2023 seine **Sektoruntersuchung über die Erfassung von Siedlungsabfällen und die Aufbereitung von Hohlglas** (Glasverpackungen).

Anlass dieser Sektoruntersuchung war die mit der 10. GWB-Novelle Anfang 2021 erfolgte Anhebung der sog. Inlandsumsatzschwellen. Seitdem muss ein an einem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen in Deutschland mindestens 50 Millionen Euro und ein weiteres Unternehmen mindestens 17,5 Millionen Euro Umsatz erzielt haben, um der Fusionskontrolle zu unterliegen. Für den in Deutschland mittelständisch geprägten Entsorgungsbereich bestand seit dieser Anhebung die Gefahr, dass größere Unternehmen der Branche in erheblichem Umfang kleinere Unternehmen aufkaufen können, ohne dass die wettbewerblichen Auswirkungen des Vorhabens durch das Bundeskartellamt kontrolliert werden könnten. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hatten gezeigt, dass in diesem fusionskontrollfreien „Unterschwellenbereich“ zahlreiche Aufkäufe durch größere Anbieter stattfinden konnten.

Mit einer Neuregelung im Rahmen der 11. GWB-Novelle, die Ende 2023 in Kraft getreten ist, kann das Bundeskartellamt nun bestimmte Unternehmen durch Verfügung zur Anmeldung verpflichten, wenn zuvor eine aktuelle Sektoruntersuchung objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür aufgezeigt hat, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb erheblich behindert werden könnte.

Die Sektoruntersuchung hat ergeben, dass die Unternehmen der **Rethmann-Gruppe** in vielen Bereichen der Entsorgungswirtschaft sowohl bundesweit als auch in mehreren Bundesländern Marktführer mit beachtlichen Marktanteilen und einem großen Abstand zu konkurrierenden Unternehmen sind. Insbesondere bei der Erfassung von Restmüll sowie bei der Erfassung und Aufbereitung von Altglas hat die Rethmann-Gruppe eine sehr starke Marktposition. Angesichts dieser Ergebnisse prüft das Bundeskartellamt derzeit, ob ein Verfahren zum Erlass einer solchen Verpflichtung gegen die Rethmann-Gruppe einzuleiten ist.

Neue Befugnisse im Anschluss an eine Sektoruntersuchung



Die neue Vorschrift des § 32f GWB

- gilt seit Ende 2023 (11. GWB-Novelle) und hat den erst 2021 eingeführten § 39a GWB ersetzt;
- kann bestimmte Unternehmen u. a. dazu verpflichten, Übernahmen von kleineren Unternehmen anzumelden.

Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Vorschrift

- Eine aktuelle Sektoruntersuchung zeigt objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür auf, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb erheblich behindert werden könnte.
- Der Erwerber hat im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse im Inland von mehr als 50 Mio. Euro im betroffenen Wirtschaftszweig erzielt.
- Das Zielunternehmen erzielte im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse im Inland von mehr als einer Mio. Euro.

Sektoruntersuchung über die Erfassung von Siedlungsabfällen und die Aufbereitung von Hohlglas



Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung können Sie im **Abschlussbericht** nachlesen:

DATEN & FAKTEN

Kartellverbot 2023

2,8

Mio. Euro
Bußgeld
insgesamt



45,4

Terabyte
IT-Asservate

14

Kronzeugen-
anträge



422

sichergestellte
Aktenordner

30

durchsuchte
Unternehmen/
Verbände

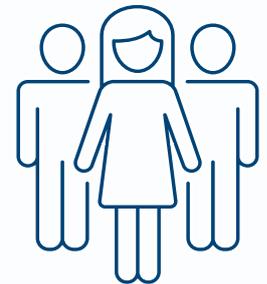


11

Durchsuchungen

3

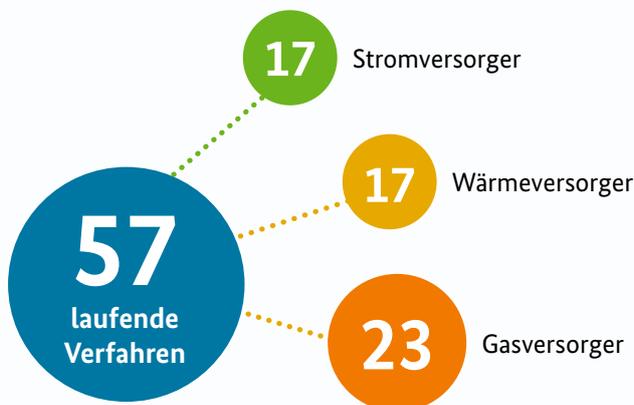
durchsuchte
Privatwohnungen



249

Einsatzkräfte bei
Durchsuchungen

Verfahren im Rahmen der Energiepreisbremse- Gesetze 2023



Wettbewerbs- register 2023

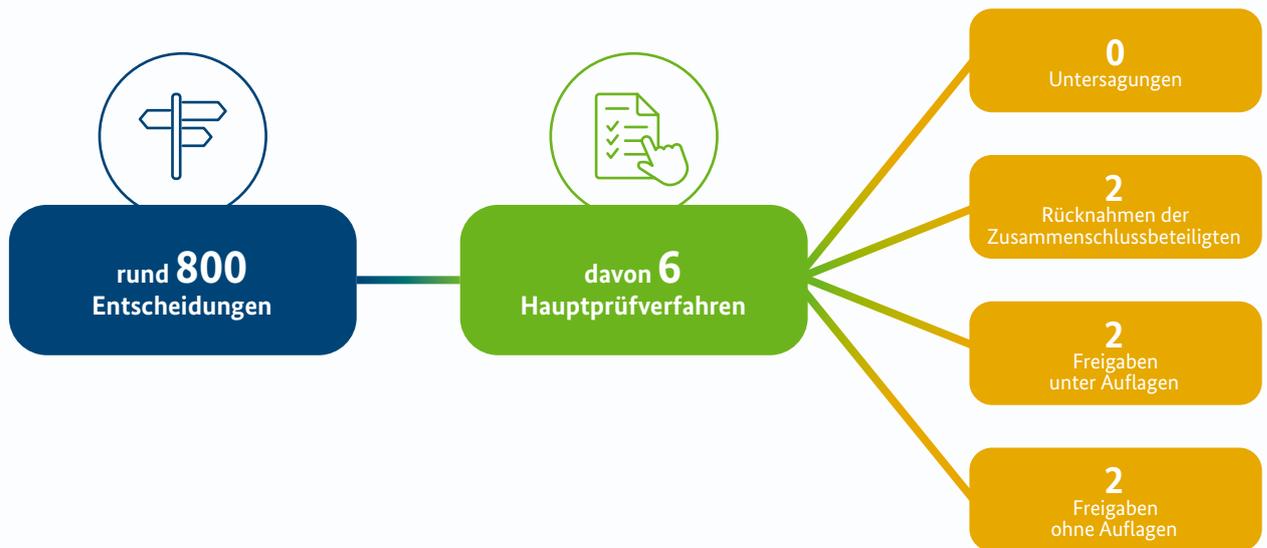
insgesamt rund **11.400** Eintragungen

rund 1.000 Abfragen pro
Arbeitstag

6.700 Auftraggeber

rund 150
mitteilende Behörden

Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes im Jahr 2023



Zahlen der Vergabe- kammern des Bundes 2023



Zahlen der Missbrauchsaufsicht 2023



DIGITALWIRTSCHAFT

§ 19a GWB | Google-Daten | Google Automotive | Facebook-Fall | Meta Kontenübersicht |
DMA | PayPal | Sektoruntersuchung Onlinewerbung | Kooperation und Grundsatzarbeit |
Kooperation Microsoft/OpenAI | Deutsche Bahn

Die Digitalwirtschaft ist seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Verhinderung von wettbewerbsschädlichen Verhaltensweisen und der Förderung offener Märkte. Zahlreiche richtungweisende Verfahren wurden bereits gegen große Digitalkonzerne geführt. Durch eine Gesetzesnovelle im Jahr 2021 kann das Bundeskartellamt hier noch effektiver einschreiten. Auch in anderen Bereichen der Digitalwirtschaft wurden Verfahren geführt: So wurde der Deutschen Bahn aufgegeben, bestimmte Verhaltensweisen zu ändern, um den Wettbewerb um smarte Mobilitätsdienstleistungen noch stärker als bisher in Gang zu setzen.

Mit Blick auf die Digitalisierung und die Digitalwirtschaft setzt das Bundeskartellamt auf enge Kooperation sowohl mit den internationalen Schwesterbehörden als auch mit anderen Behörden und den Verbraucherschützern in Deutschland und bringt sich im Bereich der Grundsatzarbeit aktiv in die gesellschaftspolitische Debatte ein.

Erweiterte Missbrauchsaufsicht über Digitalkonzerne

§19a GWB

Im Jahr 2021 hat das Bundeskartellamt mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein neues Instrument im Bereich der erweiterten Missbrauchsaufsicht über große Digitalkonzerne erhalten (**§ 19a GWB**). Danach kann die Behörde Unternehmen, die eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, bestimmte wettbewerbsgefährdende Praktiken untersagen. Das ermöglicht dem Bundeskartellamt ein noch effektiveres und frühzeitigeres Eingreifen.

Im ersten Schritt prüft das Bundeskartellamt, ob ein Unternehmen eine **überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb** hat. Diese Machtstellung wurde bislang bereits bei Meta/Facebook, Alphabet/Google, Amazon und Apple festgestellt. Im Falle von Apple ist die Entscheidung noch vor Gericht anhängig. Bei Microsoft wird die überragende marktübergreifende Bedeutung vom Bundeskartellamt momentan geprüft. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes zu Amazon hat der Bundesgerichtshof im April 2024 bestätigt (s. u.).

Im zweiten Schritt kann das Amt dann **wettbewerbswidrige Praktiken** untersagen, etwa die Selbstbevorzugung von konzernerneigenen Diensten oder das „Aufrollen“ von Märkten mit Mitteln, die nicht dem Leistungswettbewerb entsprechen. Bislang hat das Bundeskartellamt auf Basis der neuen Digitalvorschriften bereits Verfahren gegen spezifische Verhaltensweisen von Meta/Facebook, Alphabet/Google, Apple und Amazon eingeleitet. Teilweise wurden schon konkrete Verbesserungen erwirkt: So in den Fällen von Googles Datenverarbeitung, Google News Showcase und bei Metas VR-Brille „Quest 2“.

Schritt 1 – Prüfung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung

Alphabet Google	Meta/Facebook	Apple	Amazon	Microsoft
rechtskräftig festgestellt	rechtskräftig festgestellt	festgestellt (vor Gericht anhängig)	im April 2024 bestätigt vom BGH	Prüfung laufend

Schritt 2 – Verfahren wegen wettbewerbsgefährdender Praktiken

Google News Showcase	VR-Brillen/Facebook	Apple App Tracking Transparency Framework	Amazon Brandgating
Abgeschlossen Ergebnis: Verbesserungen für Verlage	Laufend Prüfung der Wahlmöglichkeiten insbes. mit Blick auf die nutzbaren Accounts und die Frage der Verbindung der im Rahmen der unterschiedlichen Meta-Dienste verarbeiteten Daten. Erwirkt wurde bereits, dass die Nutzung der VR-Brillen auch ohne Facebook- oder Instagram-Konto möglich ist.	Laufend Prüfung von Apples Tracking-Regelung für Dritt-Apps. Durch diese Regelungen für die Einholung einer Nutzer-Einwilligung in die Datenverwendung könnten Apple bei seinen Werbemaßnahmen, der Attribution von Werbeerfolg und der Vermeidung von Werbetrug bevorzugt behandelt und/oder andere Unternehmen behindert werden.	Laufend Prüfung möglicher Benachteiligungen von Marktplatzhändlern bei der Zulassung zum Verkauf von Markenprodukten, z. B. durch Vereinbarungen zwischen Amazon und (Marken-)Herstellern, die einen Ausschluss von Dritthändlern vorsehen.
Google Daten			Amazon Preiskontrolle
Abgeschlossen Ergebnis: Bessere Kontrollmöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer über ihre Daten bei Google			Laufend Prüfung von Amazons möglicher Einflussnahme auf die Preise der Marktplatzhändler durch Preiskontrollmechanismen bzw. Algorithmen.
Google Maps Platform/Automotive Services			
Laufend Prüfung von möglichen Wettbewerbsbeschränkungen			

Es handelt sich um die **erste** und damit umso bedeutendere Entscheidung des **BGH** zur Aufsicht über große Digitalkonzerne nach **§ 19a GWB**.

Google Datenverarbeitung: Verbesserungen für Nutzerinnen und Nutzer

Bessere Kontrollmöglichkeiten für die Nutzerinnen und Nutzer über ihre Daten bei **Google** bzw. Verzicht auf eine dienstübergreifende Datenverarbeitung durch Google. Das ist das Ergebnis eines Verfahrens des Bundeskartellamtes auf Basis der neuen Digitalvorschriften im Wettbewerbsgesetz (§ 19a GWB), das im Oktober 2023 abgeschlossen wurde. Das im Mai 2021 eingeleitete Verfahren konnte beendet werden, nachdem Google im Rahmen von **Verpflichtungszusagen** Verbesserungen in Bezug auf die dienstübergreifende Datenverarbeitung zugesagt hatte. Danach muss Google Nutzerinnen und Nutzern künftig die Möglichkeit einräumen, ihre Einwilligung in die **dienstübergreifende Datenverarbeitung** freiwillig für den bestimmten Fall informiert und unmissverständlich treffen zu können. Google muss

Nutzerinnen und Nutzern dann keine solchen Wahlmöglichkeiten anbieten, wenn eine relevante dienstübergreifende Datenverarbeitung tatsächlich nicht (mehr) stattfindet und Googles Datenverarbeitungsbedingungen dies ausdrücklich klarstellen. Die dienstübergreifende Datenverarbeitung umfasst Konstellationen, in denen Google personenbezogene Daten aus einem Google-Dienst mit personenbezogenen Daten aus einem anderen Google-Dienst oder aus Nicht-Google-Quellen zusammenführt oder diese Daten in getrennt bereitgestellten Google-Diensten weiterverwendet.

Das Verfahren ist in enger Kooperation mit der Europäischen Kommission geführt worden, da einige Dienste von Alphabet/Google zwischenzeitlich von den Vorschriften des neuen EU Digital Markets Act (DMA) erfasst wurden (siehe S. 40). Dies betrifft die Dienste Google Shopping, Google Play, Google Maps, Google Search, YouTube, Google Android, Google Chrome sowie Googles Onlinewerbbedienste. Soweit diese Google-Dienste in die dienstübergreifende Datenverarbeitung involviert sind, ergeben sich bereits aus dem DMA Verpflichtungen hinsichtlich der Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer. In Ergänzung hierzu greift das Ergebnis des Verfahrens des Bundeskartellamtes für die dienstübergreifende Datenverarbeitung unter Beteiligung von mehr als 25 weiteren Diensten (u. a. betrifft das Gmail, Google News, Assistant, Contacts und Google TV).



„Die Sammlung, Aufbereitung und Kombination von Daten gehören zum Fundament der Marktmacht großer Digitalunternehmen. Konkurrenten von Google verfügen nicht über diese Daten und haben daher gravierende Wettbewerbsnachteile. Über die Auswahlmöglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer begrenzt das Bundeskartellamt die datengetriebene Marktmacht von Google und schützt das Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer über ihre Daten.“



Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Verfahren zu Google Automotive Services

Eine Reihe von Googles Praktiken bei der Lizenzierung von Diensten (**sogenannte Google Automotive Services**) für **Infotainmentsysteme** in Fahrzeugen sind nach derzeitiger Auffassung des Bundeskartellamtes nicht mit den neuen Regeln des § 19a GWB vereinbar. Im Juni 2023 hat das Bundeskartellamt Alphabet/Google hierzu abgemahnt. Danach ist es insbesondere kritisch, wenn Google mehrere reichweitenstarke Dienste für Infotainmentsysteme nur gebündelt anbietet, weil sich dadurch die Chancen konkurrierender Anbieter von Einzeldiensten wie Karten- und Navigationsdienste verringern, ihre Lösungen zu vertreiben. In Reaktion auf die wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes hat Google Lösungsvorschläge unterbreitet, die das Bundeskartellamt einem Markttest unterzogen hat. Dazu hat

sich das Amt Ende 2023 an Fahrzeughersteller und Wettbewerber Googles gewandt, um ihre Einschätzung zu diesen Vorschlägen und weitere Informationen insbesondere zu technischen Fragestellungen zu erhalten. Die Befragung und Auswertung der Antworten sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Bei Alphabet/Google prüft das Bundeskartellamt außerdem seit Februar 2022 mögliche Wettbewerbsbeschränkungen zulasten alternativer Kartendienste bei der Google Maps Plattform. Hierbei geht es um Einschränkungen von Google, Kartendienste der **Google Maps Plattform** mit Kartendiensten Dritter zu kombinieren.

Facebook-Datenverfahren: Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofes

Bereits 2019 hatte das Bundeskartellamt **Facebook** nach den Regeln der klassischen Missbrauchsaufsicht untersagt, Nutzerdaten ohne freiwillige Einwilligung aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen (u. a. **Instagram** und **WhatsApp**, die zum Facebook-Konzern gehören, sowie Drittseiten und -apps). Damit wurden Facebook weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt.

Nachdem Facebook 2019 Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes eingelegt hatte, ging der Fall vor das Oberlandesgericht Düsseldorf. Nach zwei Eilverfahren ist es in der Hauptsache dort heute noch anhängig. Das OLG Düsseldorf hatte dem Europäischen Gerichtshof 2021 diverse Fragen vorgelegt, um zu klären, wie bestimmte

Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auszulegen sind und ob das Bundeskartellamt im Rahmen von kartellrechtlichen Entscheidungen auch DSGVO-Normen berücksichtigen darf. Im Juli 2023 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Datenschutzregeln auch von den Wettbewerbsbehörden bei der Anwendung des Kartellrechts zu berücksichtigen sind. Über den Fall hinaus hat das Urteil weitreichende Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der Datenwirtschaft. Bei der Rechtsdurchsetzung wird das Bundeskartellamt weiterhin mit Datenschutzbehörden und insbesondere im Hinblick auf den europäischen Digital Markets Act (DMA) auch mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten.

Meta führt neue Kontenübersicht ein

Bereits vor dem Urteil des EuGH hat das Bundeskartellamt mit **Meta** Verhandlungen zur Umsetzung des Beschlusses von 2019 geführt. Meta hatte in diesem Zusammenhang eine sogenannte **Kontenübersicht** eingeführt und seine Dateninfrastruktur überarbeitet. Diese Kontenübersicht eröffnete Nutzerinnen und Nutzern die Wahl: Sie können die einzelnen Meta-Dienste (z. B. Facebook und Instagram) getrennt mit allen wesentlichen Funktionen nutzen. Oder sie können ihre Konten verbinden – mit der Folge, dass sie zusätzliche kontenübergreifende Funktionen nutzen können, Meta aber auch über Konten hinweg verknüpfte Daten für das Ausspielen personalisierter Werbung verwenden kann.

Nach verschiedenen Anpassungen und Erörterungen mit dem Bundeskartellamt kann bei der im Laufe des Jahres 2023 neu eingeführten Kontenübersicht erstmals von einem weitgehend freien und informierten Entscheidungsprozess für Metas Kundinnen und Kunden gesprochen werden (obgleich im Detail noch Optimierungspotenzial besteht). Dieser Einschätzung liegen die Maßstäbe des Facebook-Beschlusses von 2019 zu Grunde. Darüber hinausgehende Anforderungen nach anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere nach § 19a GWB oder den Vorschriften des Digital Markets Act, sind somit nicht ausgeschlossen.

Der EU Digital Markets Act ist in Kraft

Seit Mai 2023 wird der Digital Markets Act in der EU angewendet. Die Verordnung ermöglicht es der Europäischen Kommission, Unternehmen als sog. Torwächter bzw. Gatekeeper zu benennen und damit bestimmten Verhaltenspflichten zu unterwerfen. Diese beziehen sich z. B. auf bestimmte Wahlmöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer u. a. in Bezug auf Vorinstallationen von Diensten und bestimmte Formen der Interoperabilität und Portabilität von Daten. Gatekeeper müssen z. B. auch Zugriff auf bestimmte Informationen sowie auf Daten gewähren, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Gatekeeper-Plattform anfallen, dürfen ihre eigenen Dienste in einem Ranking nicht bevorzugen oder die Nutzung bestimmter eigener Zusatzdienste fordern.

Als Gatekeeper benannt sind bislang **Alphabet, Amazon, Apple, Booking, ByteDance, Meta** und **Microsoft**. Die Verhaltenspflichten gelten für sogenannte **zentrale Plattformdienste**, die von den Gatekeepern bereitgestellt werden. Bisher wurden 22 solcher Dienste benannt.

Seit dem 7. März 2024 müssen die Gatekeeper die Verpflichtungen in ihren Diensten umgesetzt haben. Die Durchsetzung des DMA obliegt allein der EU-Kommission, die im Falle der Nichteinhaltung Maßnahmen anordnen und hohe Bußgelder verhängen kann. Der DMA erlaubt es Mitgliedstaaten jedoch, nationalen Wettbewerbsbehörden Befugnisse für eigene Ermittlungen im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen den DMA einzuräumen.

Mit der 11. GWB-Novelle wurden dem Bundeskartellamt entsprechende Befugnisse eingeräumt. Darüber hinaus sind mit der Novelle Vorschriften zur privaten Kartellrechtsdurchsetzung in Deutschland teilweise auf den DMA erstreckt worden.

Benannte zentrale Plattformdienste der Gatekeeper

i

- **Alphabet:** Google Suche, Google-Werbedienste, Google Maps, Google Play, Google Shopping, Google Android, Chrome und YouTube
- **Amazon:** Amazon Marketplace und Amazon-Werbedienste
- **Apple:** App Store, Safari, iOS und iPadOS
- **Booking:** Booking.com
- **ByteDance:** Tiktok
- **Meta:** Facebook, Instagram, WhatsApp, Messenger, Meta Marketplace und Meta-Werbedienste
- **Microsoft:** Windows PC OS und LinkedIn.

Wettbewerbsrecht und DMA

Der DMA gilt komplementär zum deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht. Dabei bleiben nationale Regelungen zur Missbrauchsaufsicht über Digitalkonzerne (insb. der § 19a GWB) anwendbar, jedenfalls soweit sie auf Unternehmen angewandt werden, die von der EU-Kommission bislang nicht als Gatekeeper benannt sind oder bereits benannten Gatekeepern damit weitere Verpflichtungen auferlegt werden. Das umfasst auch mögliche neue Verhaltensweisen, die sich in der Zukunft herausbilden könnten. Das Wettbewerbsrecht wird also auch in Zukunft im Digitalbereich wichtig bleiben und das Bundeskartellamt weiterhin eng mit der Europäischen Kommission und anderen Behörden kooperieren.

Verfahren gegen PayPal

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2023 ein Verfahren gegen **PayPal** wegen möglicher Behinderung von Wettbewerbern und Beschränkung des Preiswettbewerbs eingeleitet. Nach Marktstudien ist PayPal der in Deutschland im Onlinehandel mit Abstand am häufigsten genutzte Zahlungsdienst und zugleich ein für Händlerinnen und Händler vergleichsweise teurer Zahlungsdienst.

Gegenstand des Verfahrens sind sog. Meistbegünstigungsgebote und Surcharging-Verbote, die die PayPal-Gruppe in ihren AGB festlegt. Danach ist es deutschen Händlerinnen und Händlern vertraglich verboten, die Zahlungskosten für PayPal über einen Aufschlag, der von der Zahlungsmittelauswahl der Kundinnen und Kunden abhängig ist („Surcharge“), verursachungsgerecht an die jeweiligen Kundinnen und Kunden weitergeben, um einen Anreiz zur Nutzung kostengünstiger Methoden zu geben. Zudem

dürfen Händlerinnen und Händler ihre Waren und Dienstleistungen nicht zu niedrigeren Preisen anbieten, wenn die Kundinnen und Kunden für die Bezahlung eine günstigere Zahlungsmethode als PayPal wählen. Ferner dürfen die Verkäuferinnen und Verkäufer keine Präferenz für andere Zahlungsmethoden als PayPal zum Ausdruck bringen oder z. B. deren Nutzung für die Kundinnen und Kunden komfortabler gestalten. Diese Klauseln könnten den Wettbewerb beschränken und einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot darstellen. Wird die Zahlungsmittelabhängige Bepreisung und ein entsprechender Druck auf vergleichsweise teure Bezahlmethoden verhindert, könnten Anbieter häufig genutzter Zahlungsdienste höhere Preise durchsetzen. Das Bundeskartellamt prüft in diesem Zusammenhang, welche Marktmacht PayPal zukommt und inwieweit Online-Händler darauf angewiesen sind, PayPal als Zahlungsmethode anzubieten.



Sektoruntersuchung Onlinewerbung

Das Bundeskartellamt hat sich in einer Sektoruntersuchung mit den Marktverhältnissen bei der sogenannten nicht suchgebundenen Onlinewerbung befasst. 2023 erschien der Abschlussbericht der Untersuchung.

Onlinewerbung ist eine zentrale Quelle der Finanzierung zahlreicher Anbieter bzw. Dienste in der Internetwirtschaft und ist heute in Deutschland insgesamt geschätzte 10–11 Mrd. Euro wert. Man unterscheidet dabei Werbung, die bei der Anzeige bezogen auf Suchbegriffe ausgespielt wird (suchgebundene Onlinewerbung) und sonstige Werbeflächen wie Werbebanner aller Art und Videowerbung (nicht suchgebunden).

Was sind die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung?

Ein hochkomplexes System

Die technische Ausgestaltung der nicht suchgebundenen Onlinewerbung ermöglicht einen hochgradig komplexen automatisierten Handel mit Werbeflächen sowie die damit verbundene Ausspielung und Messung der Werbung (Programmatic Advertising).

Bedeutende Marktposition von Alphabet/Google

Das Unternehmen ist auf nahezu allen Stufen der Wertschöpfungskette der nicht suchgebundenen Onlinewerbung vertreten und hat bei praktisch allen relevanten Dienstleistungen eine außerordentlich starke Marktposition inne. Auch bei der suchgebundenen Onlinewerbung hat Alphabet durch die Suchmaschine Google eine bedeutende Marktstellung, so dass dem Unternehmen bei der Werbung im Internet insgesamt eine herausgehobene Position zukommt.

Unzureichende Transparenz bei Programmatic Advertising

Zahlreiche Marktteilnehmer beklagen, dass es nicht möglich sei nachzuvollziehen, wie erfolgreich ihre Werbung ist, da sie keine ausreichenden Informationen über die Wirkung ihrer Werbemaßnahmen bekämen. Intransparent ist die Situation auch für die Nutzerinnen und Nutzer. Ihre Daten sind die wichtigste Grundlage des „Programmatic Advertising“. Was mit ihren Daten geschieht, wer sie bekommt oder wie sie verwandt werden, ist für sie schwer zu überblicken.

Kooperation im Rahmen der digitalen Grundsatzarbeit

Eine besondere Bedeutung kommt in der digitalen Grundsatzarbeit dem nationalen und internationalen Austausch mit anderen Akteuren aus Wissenschaft und Praxis zu. Neben der internationalen Zusammenarbeit kooperiert das Bundeskartellamt auch mit anderen deutschen Behörden insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wettbewerb, Datenschutz und Verbraucherschutz sowie mit Bezug zu Digitalisierungsfragen. Neben anlassbezogenen Kontakten und der seit mehreren Jahren bestehenden bilateralen Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gewinnt hier das **Digital Cluster Bonn** an Bedeutung, in welchem neben dem BSI die Bundesnetzagentur (BNetzA), der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und das Bundesamt für Justiz (BfJ) vertreten sind. Das Digital Cluster wurde von den sechs Bonner Bundesbehörden Anfang 2024 gegründet, um die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu allen Aspekten der Digitalisierung auszubauen.

Auf internationaler Ebene fand im November 2023 der **G7-Wettbewerbsgipfel** in Tokio statt. Politik und Wettbewerbsbehörden verabschiedeten eine Erklärung zu Wettbewerb im Digitalbereich mit besonderem Fokus auf künstliche Intelligenz.

Im März 2024 fand in Washington D.C. ein Treffen des neu geschaffenen **Technologist Forum des International Competition Network (ICN)** statt. Es war das erste internationale Treffen von Wettbewerbshütern zur Stärkung ihrer digitalen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Veranstaltung haben die teilnehmenden Behörden eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht. Ziel des Forums ist es, Erfahrungen auszutauschen, um die Leistungsfähigkeit von Wettbewerbsbehörden weltweit in den Bereichen Digitalisierung und Technologie weiter zu fördern. Das Bundeskartellamt wurde durch Experten aus seinen einschlägigen Fachabteilungen vertreten.

Kooperation von Microsoft und OpenAI

Das Bundeskartellamt hat im vergangenen Jahr geprüft, ob die Beteiligung von **Microsoft** an **OpenAI** und die Kooperation der beiden Unternehmen der deutschen Fusionskontrolle unterfällt. Im Ergebnis war das nicht der Fall, weil die formellen Voraussetzungen für eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht nicht erfüllt waren. Sollte Microsoft seinen Einfluss auf OpenAI in der Zukunft ausbauen, wäre erneut zu prüfen, ob eine Anmeldepflicht besteht. Solange die Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne als nicht verbunden gelten, muss sich ihre Zusammenarbeit an den Maßgaben des Kartellverbots messen lassen.

OpenAI ist das Unternehmen hinter dem KI-Programm **ChatGPT**. Microsoft hatte sich bereits frühzeitig einen Einfluss auf OpenAI gesichert, zunächst 2019 mit einem Investment von einer Mrd. US-Dollar. Im Januar 2023 beschloss Microsoft, sich in Form eines Multi-Milliarden-Dollar-Investments noch einmal erheblich in OpenAI einzubringen. Die Investition war schon damals Teil einer breiter angelegten Partnerschaft, die Microsoft auch Zugang zu den von OpenAI entwickelten Technologien gewährt.

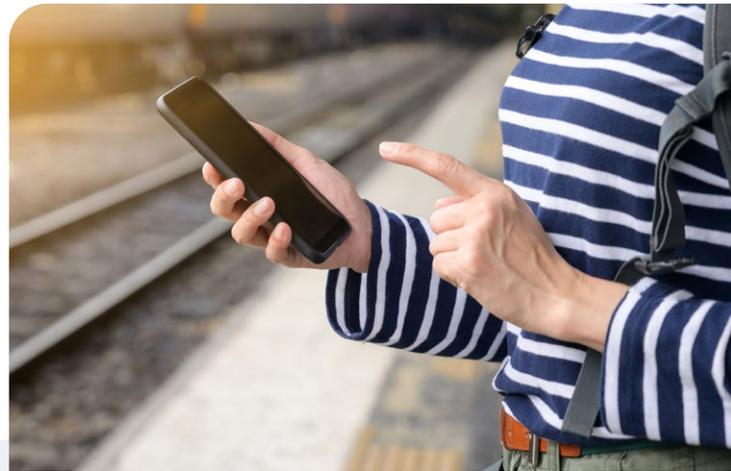
„Künstliche Intelligenz ist eine Schlüsseltechnologie für die wettbewerbliche Weiterentwicklung der Digitalwirtschaft. Hier bestehen einerseits Chancen für Wettbewerbsimpulse, aber andererseits die Gefahr, dass sich Machtpositionen der großen Internetkonzerne weiter verfestigen. Wir sehen zunehmend Beteiligungen der großen Player an jungen aufstrebenden Unternehmen. Sowohl die Situation bei Microsoft und OpenAI als auch bei anderen Kooperationen werden wir weiter stark im Blick behalten.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes



Digitale Mobilitätsdienstleistungen – DB muss Wettbewerbsbeschränkungen abstellen

Das Bundeskartellamt hat am 26. Juni 2023 entschieden, dass die **Deutsche Bahn AG** gegen das Kartellrecht verstößt, da der Konzern seine Marktmacht gegenüber **Mobilitätsplattformen** missbraucht. Die DB ist einerseits das marktbeherrschende Schienenverkehrsunternehmen und andererseits selbst eine marktstarke Mobilitätsplattform mit ihrem Portal „bahn.de“ und mit ihrer App „DB Navigator“. Das Bundeskartellamt hat der DB aufgegeben, bestimmte Verhaltensweisen und Vertragsklauseln zu ändern. Die DB hat gegen die Entscheidung des Amtes Beschwerde zum Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) eingelegt.



Worin besteht aus Sicht des Bundeskartellamtes der Missbrauch?

Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes nutzt die DB ihre Schlüsselstellung auf den Verkehrs- und Infrastrukturmärkten, um den von dritten Mobilitätsplattformen ausgehenden Wettbewerb einzuschränken. Wettbewerbswidrige Vertragsklauseln der DB sind aus Sicht des Amtes Werbeverbote, vertikale Preisvorgaben, weitreichende Rabattverbote sowie die Vorenthaltung einer Inkassoprovision. Nach der zwischenzeitlichen Ankündigung der DB, Mobilitätsplattformen auch keine Provision für die Vermittlung von DB-Fahrkarten mehr zahlen zu wollen, stand im Verfahren zudem die Pflicht zur Zahlung einer solchen Provision nach kartellrechtlichen Entgeltmaßstäben in

Rede. Zum anderen verweigert die DB den Mobilitätsplattformen den fortlaufenden und diskriminierungsfreien Zugang zu allen von der DB kontrollierten Verkehrsdaten in Echtzeit, die für die Organisation und Buchung von Reisen mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln unerlässlich sind (sog. Prognosedaten). Dies betrifft Verspätungsdaten des Schienenpersonenverkehrs ebenso wie Zugausfälle oder ausgefallene bzw. zusätzliche Halte, die Gründe für Verspätungen oder Ausfälle, zusätzliche Fahrten oder Ersatzverkehre, aktuelle Gleisangaben oder Gleiswechsel und Daten zu Großstörungsereignissen.

Was muss die Bahn jetzt ändern?

Am 8. März 2024 hat das OLG Düsseldorf entschieden, einen Antrag auf Eilrechtsschutz der Deutsche Bahn AG (DB) gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes im Missbrauchsverfahren gegen die DB in weiten Teilen abzulehnen.

Weiterhin vollziehbar sind damit insbesondere folgende kartellrechtliche Verpflichtungen, die das Amt der DB aufgegeben hat:

- Die DB muss Werbeverbote aus Verträgen mit Mobilitätsplattformen entfernen, damit diese auch unter Verwendung DB-spezifischer Begriffe von den Möglichkeiten der Online- und App-Store-Werbung Gebrauch machen können.
- Die DB muss das Verbot der Gewährung direkter und indirekter Rabatte sowie das Verbot der Provisionsweitergabe aus allen Verträgen, die sie mit Mobilitätsplattformen geschlossen hat, entfernen.

- Die DB muss Mobilitätsplattformen gegen angemessenes Entgelt in Höhe der für den Datenzugang bei ihr entstehenden Kosten fortlaufenden Zugang zu Echtzeitdaten über Zugverspätungen und -ausfälle gewähren. Der Datenzugang muss diskriminierungsfrei und mit dem Datenzugang der DB selbst vergleichbar sein.

- Leistungen der Plattformen rund um den Vertrieb von Tickets sind auch zu vergüten. Die Vorgaben des Amtes für den hierfür als Untergrenze heranzuziehenden Kostenmaßstab hat das Gericht für die Dauer des Hauptsacheverfahrens aber ausgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde für das Eilverfahren wurde nicht zugelassen. Über die endgültige Rechtmäßigkeit der Verpflichtungen wird das Gericht in der Hauptsache entscheiden. Danach stünde noch die Rechts- oder Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof offen.

ENERGIEWIRTSCHAFT



Preisanpassungsklauseln im Bereich Fernwärme | Berlin/Vattenfall | Energiepreisbremsen | Monitoringbericht | Marktmachtbericht

Insbesondere seit der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte Ende der 90er Jahre schützt das Bundeskartellamt den Wettbewerb auf den Märkten, die den Energienetzen vor- und nachgelagert sind, also v. a. bei der Energieerzeugung, dem Energiehandel und der Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.

Jährlich veröffentlicht das Bundeskartellamt sowohl einen Bericht zu den Marktmachtverhältnissen bei der Stromerzeugung sowie gemeinsam mit der Bundesnetzagentur einen Monitoringbericht zu den Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten.

Ende 2023 leitete das Bundeskartellamt u. a. Verfahren gegen sechs Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen ein.

Im Rahmen der neu geschaffenen Missbrauchsaufsicht über die Umsetzung der von der Bundesregierung Ende 2022 eingeführten Energiepreisbremsen wurden bislang 70 Prüfverfahren gegen Versorger eingeleitet.

Preisanpassungsklauseln im Bereich Fernwärme

Im November 2023 wurden Pilotverfahren gegen sechs Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2023 eingeleitet. Die Ermittlungen betreffen neun Fernwärmenetze in vier Bundesländern.

Geprüft wird u. a., ob die verwendeten sogenannten Preisanpassungsklauseln gegen rechtliche Vorgaben verstoßen und so zu höheren Preisen für Verbraucherinnen und Verbraucher geführt haben.



Preisanpassungsklauseln...

i

- werden von den Fernwärmeversorgern bei der Anpassung ihrer Preise verwendet;
- werden in der Regel in Verbindung mit öffentlich verfügbaren Preisindizes für die jeweilige Energieform gesetzt (z. B. Gas, Kohle, Heizöl);
- sollen so die allgemeine Marktentwicklung und Kosten für die Energie, die konkret bei der eigenen Wärmeerzeugung eingesetzt wird, abbilden.

Es besteht der Verdacht, dass durch die Auswahl der Preisindizes die tatsächliche Entwicklung der Kosten nicht angemessen abgebildet, sondern deutlich überzeichnet wird. Einzelne Klauseln knüpfen beispielsweise ausschließlich an einen Erdgasindex an, während der Versorger tatsächlich zu einem

substantiellen Anteil andere Energien, wie zum Beispiel erneuerbare Energien, bei der Wärmeerzeugung einsetzt.

In der Regel sind bei Verstößen im Fernwärmebereich die Landeskartellbehörden zuständig (die Netze liegen innerhalb eines Bundeslands). Wegen

der grundsätzlichen und übergreifenden Bedeutung der Fragestellungen haben die Landeskartellbehörden ihre Zuständigkeit für die ausgewählten „Musterverfahren“ an das Bundeskartellamt abgegeben.

Zum Hintergrund

i

- Fernwärmeversorger sind innerhalb ihres Fernwärmenetzes marktbeherrschend, da man – sobald man sich auf dieses Heizsystem festgelegt hat – keine Wechselmöglichkeiten hat. Damit unterliegen sie auch dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot.
- Bei der Ausgestaltung der Preisanpassungsklauseln müssen die Versorger die Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) beachten. Auch ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann missbräuchlich im Sinne des Kartellrechts sein.
- Unabhängig von Verfahren der Kartellbehörden können Fernwärmekundinnen und -kunden einen Verstoß gegen die Verordnung (v. a. § 24 Abs. 4) stets auch auf dem Zivilrechtsweg geltend machen.

Land Berlin übernimmt Fernwärmenetz von Vattenfall

Im Bereich Fernwärme wurde zudem im April 2024 die Übernahme des ursprünglich von Vattenfall betriebenen Fernwärmenetzes in Berlin durch das Land Berlin frei gegeben. Eine Verschlechterung der strukturellen Wettbewerbsbedingungen – auch mit Blick auf einen weiteren Ausbau der Fernwärme – lässt die Übernahme des Fernwärmenetzes durch das Land Berlin nicht erwarten.

Fusionskontrollrechtlich ist das Vorhaben zwar nicht zu beanstanden. Es bleibt hingegen die grundsätzliche strukturelle Lage, dass der Betreiber des Fernwärmenetzes Monopolist in dem jeweiligen Netz ist und damit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht unterliegt.

„Im Zuge der angestrebten Wärmewende soll die Bedeutung der Fernwärme deutlich zunehmen. Für die Akzeptanz dieser Entwicklung ist es wichtig, dass der Fernwärmeversorger seine marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht – unabhängig davon, ob das Fernwärmenetz in öffentlicher oder privater Hand steht.“

Andreas Mundt,
Präsident des Bundeskartellamtes

Energiepreisbremsen

Aufgaben

Im Mai 2023 leitete das Bundeskartellamt erste Prüfverfahren im Rahmen der Preisbremsen für die Strom-, Erdgas und Wärmeversorgung ein (s. u.). Weitere Verfahrenseinleitungen folgten. Bislang wurden 70 Prüfverfahren gegen Versorger eingeleitet.

Die sogenannten Energiepreisbremsen-Gesetze wurden von der Bundesregierung Ende 2022 vor dem Hintergrund drastisch steigender Energiepreise und zur Entlastung privater Haushalte und von Unternehmen eingeführt. Die Gesetze galten bis Ende 2023 und wurden nicht verlängert.

Mit den Gesetzen wurde das Bundeskartellamt mit einer entsprechenden Missbrauchsaufsicht betraut. Im Fall einer missbräuchlichen Ausnutzung der Entlastungsregeln kann das Bundeskartellamt u. a. Rückerstattungen an den Staat anordnen und Bußgelder verhängen.

Laut den Energiepreisbremsen-Gesetzen durften die Energieversorger durch ihre Preisgestaltung die Regelungen zur Entlastung der Kundinnen und Kunden nicht missbräuchlich ausnutzen. Insbes. durften die Versorger – sofern sie eine Erstattung bekommen wollten – grundsätzlich nur dann höhere Arbeitspreise als die gesetzlich

festgelegten Referenzpreise berechnen, wenn sie auch entsprechend höhere Kosten, also vor allem krisenbedingt gestiegene Beschaffungskosten und regulatorische Kosten, nachweisen können.

Die Kundinnen und Kunden zahlten bis Ende 2023 im Rahmen eines festgelegten Mengenkongingents maximal einen gesetzlich festgelegten Preis. Die Höhe dieses Referenzpreises variierte je nach Energieart und Kundengruppe. Die Differenz zwischen dem gesetzlich festgelegten Preis und dem zwischen Versorger und Kunde vereinbarten Preis konnten die Versorger vom Staat erstattet bekommen.



Verfahren gegen Energieversorger

Im Rahmen der Energiepreisbremsen-Gesetze hat das Bundeskartellamt bislang 70 Prüfverfahren gegen Versorger aus den drei Energiebereichen Gas (33 Verfahren), Wärme (17 Verfahren) und Strom (20 Verfahren) eingeleitet. Weitere Verfahrenseinleitungen sind noch möglich.

Die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen beruht auf einer vollständigen Erhebung der in die Zehntausende gehenden Entlastungsanträge und -meldungen sowie deren systematische und datengestützte Auswertung anhand bestimmter Kriterien auf Auffälligkeiten hin.

Die so ausgewählten Unternehmen haben mit der Verfahrenseinleitung einen Auskunftbeschluss erhalten, wonach

Preise, Mengen, Kundenzahlen und vor allem zahlreiche Kostenpositionen monatlich aufgeschlüsselt bis in das Jahr 2021 zurück anzugeben sind. Dadurch lässt sich u. a. ersehen, ob sich das Preissetzungs- und Kalkulationsverhalten der Adressaten im Vergleich mit der Vorkrisenzeit verändert hat und diese womöglich missbräuchlich im Sinne der Energiepreisbremsen-Gesetze agiert haben könnten.

Von den insgesamt in Anspruch genommenen Entlastungsbeträgen entfallen auf die vom Bundeskartellamt geprüften Unternehmen rund 3,9 Mrd. Euro. Dies deckt rund 14 Prozent von den insgesamt beanspruchten Entlastungsbeträgen ab, wobei die Abdeckung je nach Energieart und Kundengruppe auch höher ausfallen kann.

Das Bundeskartellamt informiert die Unternehmen über die bisherige Bewertung. Die Versorger haben dann Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, noch einmal nachzurechnen und ihr Verhalten gegebenenfalls anzupassen. Wenn auch nach den finalen Ermittlungen zur Endabrechnung ein Missbrauch der Entlastungsregeln vorliegen sollte, wird dies sanktioniert und gegebenenfalls eine Rückerstattung an den Staat angeordnet.



Monitoringbericht

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt veröffentlichten im November 2023 ihren gemeinsamen jährlichen Monitoringbericht zu den Entwicklungen auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten. Der Bericht bezieht sich primär auf das Jahr 2022, berücksichtigt jedoch auch relevante Entwicklungen aus 2023.

Wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse des Berichts

- Die Erzeugung aus erneuerbaren Energien nahm 2022 u. a. aufgrund des starken Zubaus von Wind- und Photovoltaikanlagen um rund acht Prozent zu.
- Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stieg auf 45 Prozent, nachdem er im Vorjahr noch 40 Prozent betragen hatte.
- Der fortschreitende Ausbau der erneuerbaren Erzeugung bei gleichzeitigen Verzögerungen im Netzausbau führte zu Netzengpässen. Dennoch konnten rund 97 Prozent des erneuerbaren Stroms auch tatsächlich zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern transportiert werden.
- Die Marktkonzentration bei der Stromerzeugung und dem Stromerstattungsanspruch nach dem EEG hat im Jahre 2022 – bezogen auf die Marktanteile der fünf absatzstärksten Unternehmen gegenüber dem Vorjahr – abgenommen, sowohl mit Blick auf die erzeugten Mengen als auch die Erzeugungskapazitäten. Bei der Stromerzeugungsmenge und bei den Stromerzeugungskapazitäten führt RWE weiter das Feld der fünf größten Anbieter jeweils mit deutlichem Abstand an.
- 2022 erreichten die Groß- und damit auch die Einzelhandelspreise für Strom und Gas neue Höchststände. Gegen Ende des Jahres 2022 und im ersten Quartal 2023 stabilisierten sich die Großhandelspreise, das Preisniveau war aber weiterhin höher als vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.
- Für die – bezogen auf das Absatzvolumen – bedeutsamsten Märkte für die Belieferung von Endkunden mit Strom und Gas ist wie in den vergangenen Jahren davon auszugehen, dass derzeit kein Anbieter marktbeherrschend ist.
- Die Entwicklungen seit 2022 hinterließen deutliche Spuren beim Wechselverhalten der Haushaltskundinnen und -kunden. Die Anzahl der Strom- und Gaslieferantenwechsel ist deutlich gesunken.

Marktmachtbericht

Das Bundeskartellamt analysiert in regelmäßigen Marktmachtberichten im Detail die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse auf der Ebene der Stromerzeugung. Die Analysen basieren auf umfangreichen Daten zum Einsatz sämtlicher Kraftwerke in Deutschland im Berichtszeitraum.

Der im August 2023 vorgelegte Bericht deckt den Zeitraum bis Ende März 2023 ab. Demnach haben sich die Marktmachtverhältnisse bei der Stromerzeugung verfestigt.

- RWE ist unverändert der größte Stromerzeuger in Deutschland und in einer Vielzahl von Stunden für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar. Der Schwellenwert zur marktbeherrschenden Stellung ist klar überschritten. EnBW und LEAG sind inzwischen häufiger für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar und nahe an die Vermutungsschwelle für Marktbeherrschung herangerückt.
- Die Entwicklung der inländischen Kraftwerkskapazitäten weist im Berichtszeitraum Besonderheiten auf. Anfang

2022 wurden Kraftwerke endgültig abgeschaltet, auch drei Atomkraftwerke. Zur Dämpfung der Strompreissteigerungen im Zuge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine wurden die Laufzeiten von drei anderen Atomkraftwerken kurzzeitig verlängert, und es wurden für einen längeren Zeitraum Kohlekraftwerke reaktiviert. Trotz dieser krisenbedingten Kapazitätserweiterungen haben sich die Marktmachtverhältnisse verfestigt.

- Die Analysen zeigen ferner, dass Deutschland – obwohl es im Jahressaldo mehr Strom aus- als einführt – zunehmend auf Stromimporte angewiesen ist, zum einen, um die inländische Stromnachfrage in knappen Zeiten decken zu können, aber auch, um die führenden inländischen Anbieter wettbewerbsfähig in Schach zu halten.

Im April 2024 wurden drei weitere Atomkraftwerke abgeschaltet und der Kraftwerkspark verändert sich auch durch die Energiewende stark. Daher wird das Bundeskartellamt auch den kommenden Marktmachtbericht früher als nach der gesetzlich vorgesehenen Zweijahresfrist veröffentlichen.



MINERALÖLWIRTSCHAFT

Sektoruntersuchung Raffinerien und Großhandel | MTS-K

Die Mineralölwirtschaft und insbesondere die Entwicklung der Preise für Kraftstoffe und andere Mineralölprodukte stehen für das Bundeskartellamt stets im Fokus. Insbesondere aufgrund der starken Marktverwerfungen infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine Anfang 2022 leitete das Bundeskartellamt im April 2022 eine Ad-hoc-Sektoruntersuchung mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene ein und legte bereits im November 2022 erste Ergebnisse in einem Zwischenbericht vor, der sich im Wesentlichen auf die Raffinerieebene konzentrierte. Seitdem wurden umfangreiche weitere Ermittlungen u. a. bei Mineralölgroßhändlern, Betreibern von Tanklagern und Anbietern von Preisnotierungen vorgenommen. Derzeit wird der Endbericht der Sektoruntersuchung vorbereitet, der auch diese Marktstufen beleuchten wird.

Um den Handel mit Kraftstoffen laufend zu beobachten, wurde bereits im Jahr 2013 im Bundeskartellamt die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) eingerichtet. Der Gesetzgeber hat den Beobachtungsauftrag inzwischen auch auf die Herstellung von und den Handel mit Kraftstoffen und damit die Raffinerieebene und den Großhandel erweitert. Die Daten der MTS-K ermöglichen es darüber hinaus den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben damit die Möglichkeit, selbst günstiger zu tanken, und können durch ihre Tankentscheidung zugleich wettbewerbliche Impulse setzen.

Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K)

Die MTS-K beobachtet fortlaufend die Herstellung von und den Handel mit Kraftstoffen. Die von ihr bundesweit in Echtzeit erhobenen Kraftstoffpreisänderungen von etwa 15.000 Tankstellen (in Deutschland) gibt sie an sog. Verbraucher-Informationsdienste weiter. Die Preise können Autofahrerinnen und -fahrer bei einer Vielzahl von Anbietern online und über mobile Apps abrufen und ihr Tankverhalten entsprechend ausrichten. Die

Bedeutung dieser Aufgabe hat gerade im Kontext der Marktverwerfungen im Umfeld des Ukraine-Krieges deutlich zugenommen.

Diese Verwerfungen waren auch der Anlass für die Einleitung der bereits erwähnten Sektoruntersuchung. Die Daten und Erhebungen der MTS-K fließen weiterhin in die im Rahmen dieser Sektoruntersuchung durchgeführten empirischen Analysen ein.

Tank-Tipps

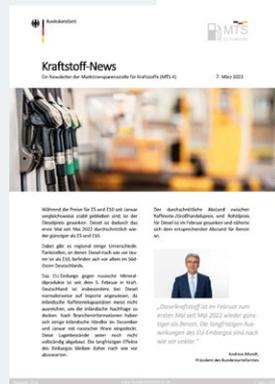


- Abends tanken ist meist am günstigsten.
- Nutzen Sie Tank-Apps, um die preiswerteste Tankstelle in Ihrer Nähe zu finden.
- Autobahntankstellen sind im Durchschnitt deutlich teurer als andere Tankstellen.

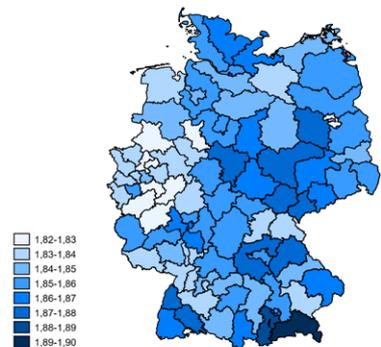
Kraftstoff-News

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe veröffentlicht regelmäßig einen Newsletter, der über aktuelle Entwicklungen auf den Kraftstoffmärkten informiert.

Interessierte Leserinnen und Leser können den Newsletter über die Pressestelle des Bundeskartellamtes abonnieren.

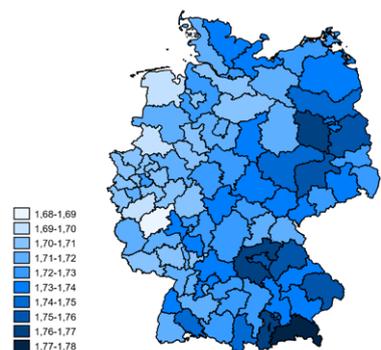


Durchschnittspreise für den Kraftstoff E5 nach PLZ-Regionen im Jahr 2023 (erste zwei Ziffern der Postleitzahl)



Preise von 0,50 bis 3,00 EUR an nicht geschlossenen Tankstellen; ohne Gewichtung nach Absatzmengen

Durchschnittspreise für den Kraftstoff Diesel nach PLZ-Regionen im Jahr 2023 (erste zwei Ziffern der Postleitzahl)



Preise von 0,50 bis 3,00 EUR an nicht geschlossenen Tankstellen; ohne Gewichtung nach Absatzmengen



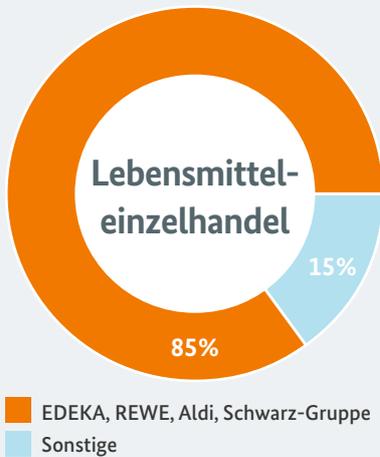
LEBENSMITTELPRODUKTION UND -HANDEL

A photograph of a supermarket produce section. The image shows several black plastic crates filled with fresh produce. The top row features crates of green and red apples. The middle row contains crates of red cherry tomatoes and green onions. The bottom row shows crates of yellow lemons, green broccoli, and yellow pears. Price tags are visible on the front of the crates, with some numbers like '1.20', '1.90', and '0.50'.

Übernahme REWE/mein real | Beteiligung von REWE an Trinks | Bringmeister/Knuspr | Theo Müller/
Royal FrieslandCampina | Dr. Oetker/Galileo | Missbrauchsverfahren gegen Coca-Cola | Nachhaltigkeit

Der Lebensmittelsektor stand auch im vergangenen Jahr im Zentrum zahlreicher Verfahren. Das Bundeskartellamt achtet sowohl auf der Ebene der Hersteller als auch auf der Ebene des Handels darauf, dass der Wettbewerb im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten bleibt. Im Bereich Lebensmittel, aber auch darüber hinaus, befasst sich das Bundeskartellamt mit Kooperationen im Bereich Nachhaltigkeit. Dabei geht es um die kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei solchen Kooperationen zu berücksichtigen sind.

Handel mit Lebensmitteln



Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist in Deutschland relativ stark konzentriert. Beim Absatz von Lebensmitteln an die Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen auf die vier „Großen“ EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland) über 85 Prozent des Gesamtumsatzes (ohne Einbeziehung von Drogerien, Facheinzelhandel und Onlinehandel). Zwischen den vier „Großen“ besteht allerdings Wettbewerb, daher liegt auch kein wettbewerbsloses Oligopol vor. Auch die Konzentration der Herstellerseite hat sich als Reaktion auf die zunehmende Konzentration im Bereich des LEH weiter fortgesetzt. Aufgrund der hohen Konzentration führt das Bundeskartellamt bei Fusionen regelmäßig intensive Ermittlungen durch, um wettbewerbliche Probleme auszuschließen.



Verkauf der real-Märkte

Im Oktober 2023 gab das Bundeskartellamt den beabsichtigten Erwerb von 15 unter der Marke „mein real“ betriebenen LEH-Standorten durch **REWE**, einen der führenden inländischen Lebensmitteleinzelhändler, frei. Die Standorte waren Teil der rund 60 „mein real“-Standorte der real GmbH, die seinerzeit von der Investmentgesellschaft SCP kontrolliert wurde. Die real GmbH befand sich aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten seit Ende September 2023 in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und hat den Betrieb im März 2024 eingestellt.

Im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Prüfung stellte das Bundeskartellamt sicher, dass dort, wo die Verbraucherinnen und Verbraucher einkaufen, genügend Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lebensmitteleinzelhändlern erhalten bleiben. Die Übernahme der 15 „mein real“-Standorte durch REWE war in allen betroffenen Markträumen wettbewerbsrechtlich unproblematisch.

Das Bundeskartellamt hatte sich in den vergangenen Jahren in einer ganzen Reihe von Verfahren mit der



Übernahme von seinerzeit noch unter der Marke „real“ betriebenen Standorten befasst. Nach intensiver Prüfung waren Übernahmen von real-Standorten durch Kaufland (im Dezember 2020) sowie durch EDEKA (im März 2021) jeweils unter Bedingungen freigegeben worden. Eine Übernahme durch Globus hatte das Amt ohne Bedingungen freigegeben.

REWE darf sich an Trinks beteiligen

Im **Getränkefachgroßhandel** hat das Bundeskartellamt den beabsichtigten Erwerb von jeweils 50 Prozent der Anteile an der **Trinks GmbH**, Hennef, und der **Trinks Süd GmbH**, Fürstfeldbruck, durch **REWE** nach intensiven Ermittlungen im Vorprüfverfahren freigegeben. Die Trinks-Gesellschaften beliefern schwerpunktmäßig den LEH mit einem Sortiment an alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken in Mehrweggebinden und verfügen über 16 im Inland verteilte Lager- und Logistik-Standorte. Die bisherigen Gesellschafter sind die Bitburger Braugruppe, die Krombacher Brauerei und die Warsteiner Gruppe,

die zusammen eine Beteiligung in derselben Höhe wie REWE behalten.

Im Mittelpunkt der Prüfung des Bundeskartellamtes stand die Frage, ob durch den Zusammenschluss erhebliche Abschottungswirkungen zu erwarten sind: Sowohl in Bezug auf den Zugang anderer Getränkeshändler zu REWE als Kundin als auch in Bezug auf den Zugang der Wettbewerber von REWE zu Leistungen von Trinks. Im Ergebnis war dies nicht zu erwarten. Trinks hat als Getränkeshändler zahlreiche regionale und überregionale Wettbewerber, die in erheblichem Umfang den LEH

beliefern. Jedenfalls zusammengenommen bieten sie den Wettbewerbern von REWE hinreichende Alternativen zu Trinks. Weitere Gründe, die gegen eine Abschottung sprachen, waren u. a. die Möglichkeit der Direktbelieferung durch Getränkehersteller – die gerade auf regionaler Ebene bereits in teilweise erheblichem Umfang praktiziert wird – und der Aufbau und Betrieb einer eigenen Getränkelogistik durch EDEKA als enger Wettbewerberin von REWE. Schließlich liefe eine Abschottung des Einzelhandels den Interessen der anderen Anteilseigner von Trinks entgegen.

Fusion im Online-Lebensmitteleinzelhandel

Im August 2023 gab das Bundeskartellamt die Übernahme der **Bringmeister**-Gruppe durch **Knuspr** (Rohlik-Gruppe) im Vorprüfverfahren frei. Die tschechische Rohlik-Gruppe ist über die Großer Kern GmbH unter der Marke Knuspr seit 2021 im Online-Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland aktiv. Ihr Liefergebiet umfasst den Großraum München/Augsburg und das Rhein-Main-Gebiet. Die Bringmeister-Gruppe ist als Online-Lebensmitteleinzelhändler in den Regionen Berlin/Potsdam und München/Augsburg tätig.

Der Zusammenschluss führte zu keinen wettbewerblichen Bedenken. Bei enger Betrachtung nur des Online-Lebensmitteleinzelhandels erreichen die Zusammenschlussbeteiligten im Stadtgebiet von München die höchsten Marktanteile mit über 20 Prozent. Gleichzeitig sind dort u. a. REWE Lieferservice, Flaschenpost, Amazon Fresh, Getir (einschließlich Gorillas) und Flink als Wettbewerber aktiv.

Der **Online-Lebensmitteleinzelhandel** hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt. Nach einem starken Wachstum und zahlreichen Marktzutritten ist eine gewisse Konsolidierung zu beobachten, und es kommt vermehrt zu Zusammenschlüssen. Gerade in dieser Phase ist die Fusionskontrolle ein wichtiges Instrument, um der Entstehung von Marktmacht vorzubeugen.

Nach öffentlich verfügbaren Statistiken dürfte der Anteil des Online-Lebensmittelhandels am Gesamtumsatz mit Lebensmitteln in Deutschland schätzungsweise bei rund zwei Prozent liegen. Es spricht vieles dafür, dass dieser Anteil je nach Region variiert, da Lieferdienste in Ballungsräumen tendenziell in höherem Maße verfügbar sein dürften.



Übernahme bei Molkereiprodukten

Im Februar 2023 hatte das Bundeskartellamt das Vorhaben der **Unternehmensgruppe Theo Müller** freigegeben, Marken und Produktionsstätten für zahlreiche Molkereiprodukte von **Royal FrieslandCampina** zu übernehmen. Dazu gehören insbes. die Marken „Landliebe“ und „Tuffi“. Die Unternehmensgruppe Theo Müller ist auf den Märkten für **Milchreis, frische Milchmischgetränke** und **Basismilchgetränke** mit weitem Abstand marktbeherrschend. Diese schon heute überragende Marktstellung wäre durch die Übernahme der Bereiche von FrieslandCampina weiter verstärkt worden. Im Rahmen der Fusionskontrolle ist es allerdings möglich, dass Unternehmen Zusagen vorlegen, die geeignet sind, wettbewerbliche Bedenken auszuräumen. In diesem Fall sorgten die Zusagen dafür, dass sämtliche problematische Überschneidungen entfallen. Die Zusagen betrafen einerseits die Veräußerung des gesamten Geschäftsbereichs „Tuffi“ an eine unabhängige dritte Molkerei und andererseits die Erteilung exklusiver, unwiderruflicher und unbefristeter Markenlizenzen an der Marke „Landliebe“ in den Geschäftsbereichen frische Milchmischgetränke und Milchreis durch die Theo Müller-Gruppe. Damit ist sichergestellt, dass unabhängige Dritte die Marktposition von FrieslandCampina in diesen Bereichen einnehmen und der Wettbewerb somit erhalten bleibt.



Zwischenzeitlich wurden zur Umsetzung der Zusagen der Geschäftsbereich Tuffi und Markenlizenzen für Landliebe-Milchreis durch die Hochwald Foods GmbH von der Unternehmensgruppe Theo Müller erworben. Obwohl Hochwald zu den zehn größten Molkereien in Deutschland gehört, waren durch diesen Zusammenschluss auf keinem der betroffenen Märkte Wettbewerbsprobleme zu erwarten. Ende März 2023 konnte das Bundeskartellamt die Übernahme freigegeben. Zur Erfüllung der weiteren Bedingung wurde die Lizenz zur Herstellung und zum Vertrieb von frischen Milchmischgetränken sowie Frischmilch in der Glasflasche der Marke Landliebe von der Schwarzwaldmilch GmbH erworben.

Tiefkühlpizza: Dr. Oetker darf Galileo übernehmen

Im vergangenen Jahr hat das Bundeskartellamt die Übernahme der **Galileo Lebensmittel GmbH & Co. KG** (Galileo) durch die Unternehmensgruppe **Dr. August Oetker KG** (Dr. Oetker) nach umfangreichen Marktermittlungen im Vorprüfverfahren freigegeben. Dr. Oetker zählt zu den größten Nahrungsmittelherstellern in Europa. Das Unternehmen ist Marktführer bei

Tiefkühlpizzen gefolgt von der Nestlé-Wagner-Gruppe. Galileo ist ein bedeutender Hersteller im Segment Tiefkühl-Minipizzen, die fast ausschließlich unter den Handelsmarken des LEH vertrieben werden. Insgesamt ist der Markt für Tiefkühlpizza stark konzentriert. Im Ergebnis zeigen sich trotz hoher Marktanteile aber keine durchgreifenden wettbewerblichen

Bedenken. Dr. Oetker wird durch die Übernahme von Galileo weder zum Marktbeherrscher noch sind die Zuwächse im Gesamtmarkt sehr bedeutsam. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern und dem Handel stehen ausreichend Ausweichoptionen zur Verfügung. Bezogen auf das Segment TK-Minipizza, das bislang von Nestlé-Wagner als einzigem Markenhersteller dominiert wurde, könnte sich die Fusion von Dr. Oetker und Galileo sogar als günstig für den Wettbewerb erweisen.

Viel Dynamik bei Tiefkühlpizza

i

Den Markt für TK-Pizzen kennzeichnet in den letzten Jahren eine spürbare Dynamik. Die Marken der Platzhirsche wie Dr. Oetker sind durch neue Konkurrenz unter Druck geraten. Im Jahr 2016 erfolgte der Markteintritt des Herstellers Gustavo Gusto, der seitdem rasch Marktanteile gewinnen konnte und von dem Wettbewerbsdruck auf Dr. Oetker und Nestlé-Wagner ausgeht. Markenpizzen kommen zunehmend in die Discounter und das Aktionsgeschäft wird immer wichtiger.

Missbrauchsverfahren gegen Coca-Cola



Das Bundeskartellamt hat im November 2023 ein Missbrauchsverfahren gegen **Coca-Cola Europacific Partners Deutschland GmbH** (CCEP GmbH) eingeleitet. Die CCEP GmbH übernimmt nach eigenen Angaben als selbständiges Abfüllunternehmen die Abfüllung und den Vertrieb aller Getränke von The Coca-Cola Company (TCCC) und darf zu diesem Zweck die Marken von TCCC nutzen. Grund für das Verfahren sind Anhaltspunkte dafür, dass Coca-Cola durch die Ausgestaltung seiner Konditionen gegenüber dem LEH, insbesondere die Rabattgestaltung, andere Getränkehersteller in ihren wettbewerblichen Möglichkeiten behindert. Das Bundeskartellamt prüft demnach, ob die CCEP GmbH auf einem möglichen Markt für

Cola-Getränke bzw. für kohlenstoffhaltige Erfrischungsgetränke (Carbonated Softdrinks, CSD) über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Diese Stellung könnte die CCEP GmbH möglicherweise missbraucht haben, indem sie durch ihre Rabattgestaltung Unternehmen des LEH dazu veranlasst, ihre gesamte Produktpalette jenseits der Cola-Getränke (z. B. Fanta, Sprite, Mezzo Mix, VIO, fuzetea, Powerade) abzunehmen, im Regal zu platzieren und zu bewerben. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch Wettbewerber der CCEP GmbH in benachbarten Märkten (z. B. CSD, Eistee, Energydrinks, Sport- und Funktionsgetränke) in ihren wettbewerblichen Möglichkeiten unbillig behindert werden.

Nachhaltigkeitsinitiativen

Der nachhaltige Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wird für Verbraucherinnen und Verbraucher, Politik und Unternehmen immer wichtiger. Nachhaltigkeit wird zunehmend zum Wettbewerbsparameter. Dabei gehen Gemeinwohlziele und das Ziel des Wettbewerbsschutzes Hand in Hand. Bei neuen Nachhaltigkeitszielen voranzugehen, kann für Unternehmen allerdings auch kostspielig und risikobehaftet sein. Vor diesem Hintergrund bilden sich Initiativen und Kooperationen zwischen verschiedenen Unternehmen, die gemeinsame Vereinbarungen über Standards, Kriterien, Vorgehensweisen etc. treffen wollen, um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Das Bundeskartellamt erreichen immer wieder Anfragen zu den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei solchen Kooperationen zu berücksichtigen sind. Beispiele aus den vergangenen Jahren sind u. a. die **Initiativen Tierwohl**, **Fairtrade** oder **Grüner Knopf**.

Bei der Prüfung dieser Initiativen achtet das Bundeskartellamt u. a. auf die folgenden Faktoren:

- Wie stark sind die Wettbewerbsbeschränkungen, etwa durch eine Angleichung von Kostenbestandteilen? Wirkt sich dies auf die Absatzpreise aus?
- Gibt es diskriminierungsfreien Zugang zu der Kooperation?
- Wurden die Nachhaltigkeitskriterien in einem offenen, transparenten Prozess erarbeitet?
- Besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher hinreichend Transparenz (Stichwort „Labeling“)?
- Findet ein „Greenwashing“ statt oder besteht die Gefahr von „Greenwashing“ (Irreführung z. B. durch Schönfärberei oder Vortäuschen nachhaltiger Verhaltensweisen)?

Nachhaltigkeitsinitiativen in der EU

In der EU hat sich der Rechtsrahmen zur Bewertung von Nachhaltigkeitsinitiativen weiterentwickelt. Die Europäische Kommission hat am 1. Juni 2023 neue Leitlinien zur kartellrechtlichen Bewertung von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit veröffentlicht. Diese enthalten nun auch ein Kapitel zum Umgang mit Nachhaltigkeitsinitiativen. Zudem trat am 7. Dezember 2021 Artikel 210a der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) in Kraft. Dieser sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Kartellrechtsausnahme für Nachhaltigkeitsvereinbarungen von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor, die das Bundeskartellamt in seinen Fällen berücksichtigt. Die EU-Kommission hat zur Anwendung von Artikel 210a GMO im Dezember 2023 Leitlinien veröffentlicht.

Mehr Wettbewerb für die Initiative Tierwohl

Aufgrund von wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes hat die **Initiative Tierwohl** sich entschlossen, den bislang geltenden verpflichtenden Preiszuschlag für die Abnehmer der teilnehmenden Erzeugerbetriebe (sog. „Tierwohlgeld“) zum Jahr 2024 abzuschaffen. Das Bundeskartellamt begrüßt, dass stattdessen eine unverbindliche Empfehlung für eine Finanzierung der mit den Tierwohlkriterien verbundenen Mehrkosten eingeführt wird. Die Initiative Tierwohl ist ein Branchenbündnis aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel. Die Initiative möchte Tierhalter für die Verbesserung der Haltungsbedingungen honorieren. Finanziert wird die Initiative hauptsächlich von den vier größten Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen EDEKA, REWE, Aldi und Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland). Kernelement der Initiative war bis Ende 2023 die Zahlung eines einheitlichen

Aufschlages pro verkauftem Kilogramm Fleisch an die teilnehmenden Tierhalter (Tierwohlgeld). Die Initiative gibt es im Bereich der Erzeugung von Geflügel-, Rind- und Schweinefleisch.

Das Bundeskartellamt ist mit der Initiative Tierwohl seit 2014 befasst und hat in den vergangenen Jahren vor allem Verbesserungen in Hinblick auf die Kennzeichnung der Produkte und damit die Erkennbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, dass das angebotene Fleisch tatsächlich von einem teilnehmenden Betrieb mit verbesserten Standards stammt, erwirkt. Das Amt hatte den einheitlichen Preiszuschlag trotz gewisser wettbewerblicher Bedenken in der Einführungsphase der Initiative toleriert und dabei der Initiative bereits aufgegeben, das Finanzierungsmodell perspektivisch wettbewerblicher auszugestalten.

Forum Nachhaltiger Kakao

Das Bundeskartellamt sah im vergangenen Jahr keine Veranlassung für eine vertiefte Prüfung der Nachhaltigkeitsinitiative des Forums **Nachhaltiger Kakao e.V.** („Kakaoforum“). Das Kakaoforum setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand, Unternehmen der Kakao- und Schokoladenindustrie, einem Großteil des deutschen Lebensmitteleinzelhandels und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Ein Hauptziel des Kakaoforums ist die Förderung existenzsichernder Einkommen der Kakaobäuerinnen und -bauern in den relevanten Produktionsländern Ghana und Elfenbeinküste. Die Mitglieder des Forums sollen dazu freiwillige Selbstverpflichtungen über individualisierte Mindestpreise, Quoten und Prämiensysteme abschließen, um bessere Ab-Hof-Preise für die Erzeugerseite zu erreichen.

Die Initiative Kakaoforum sieht keine einheitlichen Preiszuschläge vor. Stattdessen wird auf anerkannte Referenzpreise der Entwicklungshilfeforschung zurückgegriffen. Die Mindestpreise, Quoten und Prämien, die auf Basis der individuellen Selbstverpflichtungen der Mitglieder erzielt werden, sollen im Rahmen der individuellen Roadmaps von jedem Mitglied aggregiert veröffentlicht werden. Rückschlüsse auf die konkreten Einkaufspreise der Abnehmerseite bei der Erzeugerseite sollen ausgeschlossen werden. Für die wettbewerbliche

Einschätzung des Bundeskartellamtes war insbesondere auch maßgeblich, dass die vorgesehenen Selbstverpflichtungen der Mitglieder des Kakaoforums freiwillig sind. Bei Untererfüllung gibt es keinen Sanktionsmechanismus. Informationen über die individuell eingegangenen Selbstverpflichtungen werden nur nach Anonymisierung der betroffenen Produzenten und Anbauregionen veröffentlicht. Zudem ist der Einfluss der Hofpreise auf die weitere Preisbildung entlang der Wertschöpfungskette bis hin zu den Schokoladenprodukten relativ gering.



SPORT & MEDIEN



Werbemöglichkeiten bei Olympia 2024 | 50+1-Regel der DFL | Vergabe der Fußball-Medienrechte | Ready/Cafeyn Group | Funke Mediengruppe/BCN Brand Community Network | Verlagsgesellschaft Vogelsberg/Ippen-Gruppe | Schwäbisches Tagblatt/Neue Pressegesellschaft | Verlagsgesellschaft Madsack/DDV Mediengruppe

Der Profisport allgemein und insbes. der Fußball haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Organisation verschiedener Sportarten über die Verbände hat deshalb regelmäßig auch eine kartellrechtliche Relevanz. Wettbewerbliche Fragen stellen sich auch in den mit dem Profisport zusammenhängenden Märkten wie der Medien- und Werbewirtschaft.

Das Presse- und Verlagswesen ist regelmäßig Gegenstand von kartellbehördlichen Verfahren.

Werbemöglichkeiten für Athletinnen und Athleten bei Olympia 2024

Auch bei den Olympischen Spielen 2024 in Paris profitieren deutsche Athletinnen und Athleten und ihre Sponsoren von den gelockerten Werbemöglichkeiten, die ein Verfahren des Bundeskartellamtes bereits 2019 erwirkt hatte. Hinzu kommen jetzt weitere Lockerungen im Bereich Social Media. 2019 hatte das Bundeskartellamt erreicht, dass der **Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)** und das **Internationale Olympische Komitee (IOC)** sich durch entsprechende Zusagen verpflichten, die bisherigen sehr weitgehenden Werbebeschränkungen aus der Regel 40 Nr. 3 der Olympischen Charta für Mitglieder des Teams Deutschland zu lockern.

Die Anwendung des sog. DOSB-Leitfadens zu den Werbemöglichkeiten und -grenzen während der Olympischen

Spiele unterliegt seitdem einem Monitoring durch das Bundeskartellamt. Notwendige Aktualisierungen wie für die jeweiligen Olympischen Spiele wurden von DOSB und IOC mit dem Bundeskartellamt abgestimmt; dazu zählen auch Anpassungen aufgrund der zwischenzeitlich neu formulierten Werberegeln der Olympischen Charta.

Während der Olympischen Spiele 2024 in Paris können deutsche Athletinnen und Athleten nun auch nach dem aktualisierten DOSB-Leitfaden mit ihren Smartphones kurze Videos in den olympischen Stätten und von der Eröffnungs- und Schlussfeier aufnehmen und diese in ihren Social-Media-Accounts verwenden, solange dies nicht zu Werbezwecken erfolgt.



Was hat das Bundeskartellamt damit zu tun?

i

Auch Regeln eines Sportverbandes – wie sie der DOSB oder das IOC den Athletinnen und Athleten auferlegen – unterliegen grundsätzlich dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht, soweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen. Den Besonderheiten des Sports ist fallweise in der Rechtsanwendung Rechnung zu tragen, indem der Gesamtzusammenhang der Regelungen und insbesondere ihre Zielsetzungen gewürdigt werden. Danach sind sie vom Wettbewerbsrecht ausgenommen, wenn sie legitimen Zielen dienen und die Beschränkung des Wettbewerbs im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele verhältnismäßig ist.

Für eine Zulassung zu den Olympischen Spielen müssen sich alle Athletinnen und Athleten zur Einhaltung der Olympischen Charta und damit auch der Werberegeln verpflichten. Zwar könnte die Verhinderung von bestimmten Werbeformen zum Zwecke der Sicherstellung der regelmäßigen Veranstaltung der Olympischen Spiele, die auch durch olympische Sponsoringprogramme finanziert werden, als legitimes Ziel anerkannt werden. Ein so weitgehendes Werbeverbot wie das, das vom Bundeskartellamt in seinem Verfahren untersucht wurde, konnte ohne die von DOSB und IOC zugesagten Lockerungen jedoch nicht als verhältnismäßig angesehen werden. Für die Olympischen Spiele 2024 wurden die zunehmend bedeutsamen Werbemöglichkeiten über Social Media nochmal erweitert.



50+1-Regel der DFL



Das Bundeskartellamt befasst sich weiterhin mit der Frage, ob die sog. **50+1-Regel** in den Statuten der **Deutschen Fußball Liga (DFL)** mit dem europäischen und deutschen Kartellrecht vereinbar ist. Auslöser hierfür war eine Initiative der DFL.

Im Jahr 2021 war das Bundeskartellamt bereits zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, dass die 50+1-Grundregel aufgrund der damit verfolgten sportpolitischen Ziele kartellrechtlich unbedenklich sein kann. Für problematisch hielt das Amt jedoch, dass die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Regel in der derzeitigen Fassung nicht sichergestellt ist. Die Einschätzung betraf in erster Linie die Möglichkeit, Förderausnahmen von der 50+1-Regel zu gewähren.

Im März 2023 hat die DFL Zusagen angeboten, um die kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes auszuräumen. Demnach soll die 50+1-Grundregel beibehalten werden. Die Möglichkeit, hiervon Förderausnahmen zu gewähren, soll jedoch aus der Satzung gestrichen werden. Klubs, die von der DFL eine Förderausnahme erhalten haben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen Bestandsschutz erhalten: Neben der fortdauernden Einhaltung der bisherigen

Fördervoraussetzungen sollen sie zu mehr Mitgliederpartizipation und zur Zahlung eines monetären Vorteilsausgleichs verpflichtet werden.

Das Bundeskartellamt hat die von der DFL angebotenen Zusagen bislang nicht für bindend erklärt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 21. Dezember 2023 drei grundlegende Entscheidungen zum Verhältnis zwischen sportverbandlichen Regelungen und dem Wettbewerbsrecht erlassen. Zudem hat das Verfahren der DFL-internen Entscheidungsfindung über die Beteiligung von Investoren an ihren Medienerlösen Fragen zur Anwendungspraxis hinsichtlich der 50+1-Regel aufgeworfen.

Das Bundeskartellamt hat der DFL und den weiteren Verfahrensbeteiligten insofern im Mai 2024 mitgeteilt, dass auch nach der neueren Rechtsprechung die 50+1-Regel grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich sein kann. Mit Blick auf die neuere Rechtsprechung und die Vorgänge bei der Abstimmung über die Investoren besteht nun aber Anlass, auch die Anwendungspraxis der DFL hinsichtlich der 50+1-Regel in die Prüfung einzubeziehen. Nur so kann das Bundeskartellamt einen nachhaltigen Beitrag zu der von der DFL erstrebten rechtssicheren Anwendung der Regel leisten.

50+1-Regel



Die 50+1-Regel wurde 1999 eingeführt, um einerseits den Vereinen der Bundesliga und der 2. Bundesliga neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, aber andererseits den Einfluss von Investoren zu begrenzen und den vereinsgeprägten Charakter zu erhalten. Sie besteht aus einer Grundregel, die besagt, dass der Mutterverein grundsätzlich die Stimmenmehrheit bei der Ausgliederung einer Profifußballabteilung halten muss. Eine sog. Förderausnahme legt fest, dass das Präsidium der DFL von der Grundregel Ausnahmen bewilligen kann, wenn ein Investor den Fußballsport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat.

Da die wirtschaftlichen Aktivitäten von Verbänden und Vereinen deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht unterliegen, muss sich auch die 50+1-Regel daran messen.

Vergabe der Fußball-Medienrechte

Anfang 2024 hat das Bundeskartellamt die Prüfung des Vermarktungsmodells der DFL abgeschlossen. Darin ging es um die Vergabe der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die Spielzeiten 2025/26 bis 2028/29. Das Bundeskartellamt hat der DFL mitgeteilt, dass die Durchführung der Vergabe nach dem vorgestellten Modell toleriert wird. Im Rahmen einer Auktion sollen die Pay-Live-Übertragungsrechte für die Spiele der Bundesliga in folgenden vier Paketen vergeben werden:



Konferenz am
Samstagnachmittag

Einzelspiele
am Freitagabend,
Samstagnachmittag

Topspiel am
Samstagabend

Einzelspiele
am Sonntag

Diese Pakete umfassen jeweils alle Übertragungswege, d. h. Satellit, Kabel und Internet. Für sämtliche Bundesligaspiele sind zudem gesonderte Pakete für die zeitnahe Highlight-Berichterstattung im frei empfangbaren Fernsehen vorgesehen. Die Highlights für die Spiele am Samstag um 15.30 Uhr sind dabei – je nach Ausgang der Vergabe – entweder für eine Verbreitung ab 18.30 Uhr oder ab 19.15 Uhr vorgesehen. Sollte die spätere Uhrzeit den Zuschlag bekommen, hätte der Rechteerwerber zusätzlich die Möglichkeit, seine Highlight-Sendung ab Sendungsende über eine Online-Mediathek zu verbreiten.

Bei der Vergabe der Live-Rechte konnte das Alleinerwerbsverbot (no-single-buyer rule) für den Zeitraum der anstehenden Vergabeperiode entfallen. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass es nun im Vergleich zu früheren Rechteperioden deutlich mehr Anbieter von Live-Übertragungen von Fußballspielen mit Beteiligung deutscher Bundesliga-Klubs gibt. Neben dem langjährig etablierten Anbieter Sky zeigt aktuell DAZN Spiele der Bundesliga und der Champions League, Amazon Spiele der Champions League und RTL Spiele der Europa League und der Conference League. Alle diese

Anbieter machen den Endkunden ihr Fußballangebot mittlerweile auch als Streaming-Angebot über das Internet verfügbar. Das Bundeskartellamt hat außerdem darauf Wert gelegt, dass die konkrete Ausgestaltung, der Ablauf und die Zuschlagsregeln der Auktion wichtige wettbewerbliche Elemente enthalten. Insbesondere ist sichergestellt, dass verschiedene und auch weniger finanzkräftige Interessenten eine Chance auf einen Rechteerwerb haben. Ein Erwerb der Live-Bundesligarechte durch mehrere Erwerber bleibt damit grundsätzlich möglich, auch wenn er nicht mehr vorgeschrieben ist.

Vermarktung der Medienrechte

i

Die zentrale Vermarktung der Medienrechte an den einzelnen Bundesligaspielen durch die DFL stellt eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dar. Nach deutschem und europäischem Kartellrecht kann eine solche Vereinbarung aber vom Kartellverbot freigestellt werden, wenn mit ihr Vorteile einhergehen, für welche die Wettbewerbsbeschränkung unerlässlich ist. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil im Verfahren Super League (C-333/21) vom 21. Dezember 2023 auch zu den Voraussetzungen für eine solche Freistellung Stellung genommen. Da das Urteil sehr spät im Verfahren des Bundeskartellamts erging, war eine umfassende und angemessen gründliche Berücksichtigung der dort aufgeworfenen Aspekte nicht mehr möglich. Es ist offen, ob das Urteil für die Zukunft eine Änderung der Praxis bei der Bewertung der Zentralvermarktung der DFL erfordert. Für die Tolerierung im abgeschlossenen Verfahren war wichtig, dass die Vergabe der Rechte für einen zeitlich begrenzten Zeitraum erfolgt, nach dem ggf. eine Neubewertung der Rechtslage möglich ist.

Übernahme von „all you can read“-Dienst

Im Januar 2023 gab das Bundeskartellamt die Übernahme des internationalen Geschäfts von **Readly** durch die **Cafeyn Group** frei. Zuvor hatte die schwedische Mediengruppe **Bonnier News Group AB** sämtliche Anteile an der **Readly International AB** erworben.

Bonnier ist ein international tätiges Medienunternehmen und verfügt u. a. über Buch- und Zeitschriftenverlage. Readly bietet in Deutschland einen sog. „all you can read“-Dienst an. Solche Flat-Rate-Modelle sind bislang insb. bei Musik- und Video-Streamingdiensten bekannt. Gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr gewährt Readly unbegrenzten digitalen Zugriff auf eine Vielzahl verschiedener Zeitschriften und Zeitungen im Print-Layout (sog. E-Paper). Cafeyn stellt einen ähnlichen Dienst in verschiedenen europäischen Ländern bereit.

Aufgrund der starken Stellung von Readly in Deutschland hatte das Bundeskartellamt dieses Vorhaben genau geprüft. Im Ergebnis konnte das Vorhaben freigegeben werden. Dafür sprach, dass Cafeyn in diesem Bereich bislang nicht in Deutschland aktiv ist. Außerdem werden die Beteiligten weiterhin im Wettbewerb mit anderen digitalen Vertriebswegen für journalistische Inhalte stehen. Auch große Digitalkonzerne wie Apple und Google sind in diesem Bereich aktiv.



Gemeinschaftsunternehmen von Burda und Funke

Nach intensiver Prüfung hat das Bundeskartellamt im März 2023 die Beteiligung der **Funke Mediengruppe GmbH & Co. KGaA** an der Vermarktungsgesellschaft **BCN Brand Community Network GmbH (BCN)** freigegeben. BCN ist ein Tochterunternehmen der **BurdaVerlag GmbH** und vermarktet bislang insbes. das Werbeinventar von Burda sowie der Medienholding **Klamt GmbH & Co. KG**. Künftig soll BCN auch das Werbeinventar von Funke, insbes. Zeitschriften und Internetportale, vermarkten.

Das Bundeskartellamt hat zur Bewertung des Vorhabens umfassende Ermittlungen durchgeführt und zahlreiche Zeitschriftenverlage, Mediaagenturen und Werbekunden befragt. Dabei wurden vor allem die aktuelle Wettbewerbssituation der Verlage, die Konkurrenz zu anderen Mediengattungen, die tatsächlichen Ausweichmöglichkeiten der Werbekunden und die besondere Rolle der Mediaagenturen untersucht. Die Zeitschriftentitel von Burda und Funke überschneiden sich insbesondere in den Kategorien TV-Programmzeitschriften und Regenbogenpresse. Werbung für Gesundheitspräparate und von Versandhändlern, bei denen schriftliche oder telefonische Bestellungen eine relativ große Rolle spielen – sorgen für den mit Abstand größten Anteil am Werbeumsatz dieser Zeitschriftenkategorien. Gleiches gilt mit unterschiedlichen Schwerpunkten für Apothekenzeitschriften und TV-Supplements.

Durch den Zusammenschluss werden Burda und Funke auf den untersuchten Werbemärkten mit einem gemeinsamen Marktanteil von bis zu knapp 40 Prozent zum stärksten Anbieter. Trotz der starken Marktposition von Burda und Funke hat sich im Ergebnis gezeigt, dass der Zusammenschluss nicht die Untersagungsvoraussetzungen der Fusionskontrolle erfüllt. Ein wichtiger Grund für diese Bewertung ist, dass die betroffenen Kunden erklärten, auf etwaige Preiserhöhungsversuche der Parteien mit einer teilweisen Verlagerung von Werbebudgets auf Wettbewerber zu reagieren, was angesichts hoher Deckungsbeiträge einer Anzeigenseite den Verhaltensspielraum der Anbieter begrenzt.

Auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Kartellverbots sieht das Bundeskartellamt derzeit aus Ermessensgründen davon ab, die Zusammenarbeit zu untersagen. Die Behörde wird die weitere Entwicklung und Auswirkungen der Vermarktungskoooperation beobachten.

„Doppelkontrolle“ bei Gemeinschaftsunternehmen



Bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens muss über die Fusionskontrolle hinaus stets auch eine Überprüfung der zugrundeliegenden Vereinbarungen und Verträge der beteiligten Unternehmen nach den Grundsätzen des allgemeinen Kartellverbotes vorgenommen werden (sog. Doppelkontrolle).



Zusammenschlüsse von Regionalzeitungen

Im November 2023 gab das Bundeskartellamt zwei Zusammenschlüsse von Regionalzeitungen frei. Sowohl die Übernahme der **Verlagsgesellschaft Vogelsberg GmbH & Co. KG** durch die **Ippen-Gruppe** als auch die Übernahme der **Schwäbischen Tagblatt GmbH** durch die **Neue Presse-gesellschaft mbH & Co KG** gaben Anlass zu wettbewerblichen Bedenken. Die Zusammenschlüsse betrafen einerseits den Lesermarkt im hessischen Vogelsbergkreis und andererseits den Leser- und Anzeigenmarkt im Großraum Horb (Schwaben). In beiden Fällen war die Entstehung einer Marktbeherrschung in den jeweiligen Verbreitungsgebieten zu befürchten.

Trotz der wettbewerblichen Probleme konnten die Vorhaben fusionskontrollrechtlich nicht untersagt werden. Grund hierfür war, dass die im letzten Kalenderjahr auf den betroffenen Leser- und Anzeigenmärkten erzielten Umsätze in beiden Fällen jeweils unterhalb der sogenannten Bagatellmarktschwelle von 20 Mio. Euro lagen. Auf solchen Märkten ist eine Untersagung seitens des Bundeskartellamtes nicht möglich. In der Pressefusionskontrolle gilt zwar ein Multiplikator für Presseumsätze, so dass ein Marktvolumen von insgesamt fünf Mio. Euro für eine Untersagung ausgereicht hätte, auch dieses war aber vorliegend unterschritten. Der Multiplikator wurde in den vergangenen Gesetzesnovellen von zunächst 20 über acht auf vier abgesenkt, was dazu führt, dass das Bundeskartellamt immer seltener Monopolisierungen von Regionalzeitungsmärkten verhindern kann.

Im April 2024 wurde auch die Übernahme der **DDV Medien-gruppe GmbH & Co. KG** durch die **Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG** freigegeben. Die Übernahme der DDV durch Madsack in ihrer bisherigen Beteiligungsstruktur hätte zu einer Monopolisierung auf den Leser- und Anzeigenmärkten in Dresden und Döbeln führen können, da beide Verlagshäuser dort Regionalzeitungen verbreiten. Madsack verkauft jedoch sowohl die „Dresdner Neueste Nachrichten“ als auch die „Döbeler Allgemeine Zeitung“ und das Anzeigenblatt „SachsenSonntag“ an einen unabhängigen Dritten, so dass das Vorhaben freigegeben werden konnte.

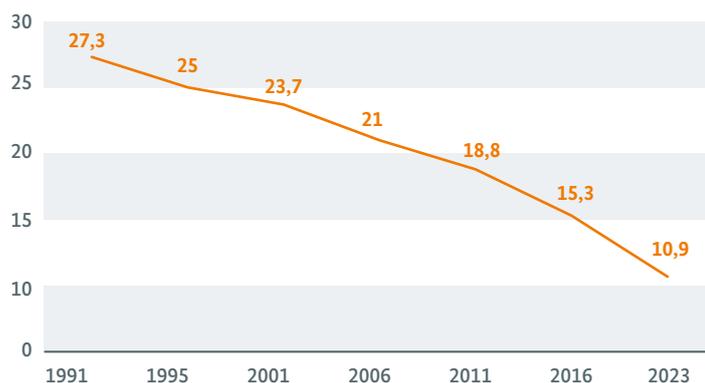
GWB: Ausnahmenregelung für den Pressebereich



- Um die Pressevielfalt zu unterstützen, erlaubt § 30 Abs. 2b des GWB verlagswirtschaftliche Kooperationen zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis für den intermedialen Wettbewerb.
- Nicht vom Kartellverbot ausgenommen ist nach dieser im Sommer 2017 eingeführten Vorschrift eine Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich. Gleiches gilt in ständiger Praxis des Bundeskartellamtes auch für reine Preis-, Gebiets- und Kundenabsprachen.
- Die Ausnahmeregelung gilt nur, soweit ausschließlich deutsches Kartellrecht anwendbar ist. Wenn die Kooperation auch spürbar den zwischenstaatlichen Handel in der EU beschränkt, ist das europarechtliche Kartellrecht anzuwenden (Art. 101 AEUV), welches keine Ausnahmen für den Pressebereich enthält.

Entwicklung der verkauften Auflage der Tageszeitungen in Deutschland

in Millionen Exemplaren



10,9

Mio. Zeitungen wurden
im 2. Quartal 2023 pro
Erscheinungstag verkauft.

Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72084/umfrage/verkaufte-auflage-von-tageszeitungen-in-deutschland/>

VERBRAUCHERSCHUTZ



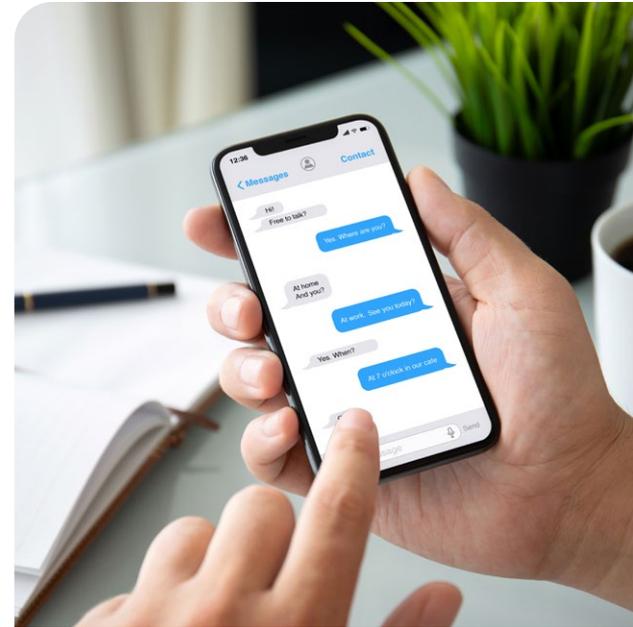
Mit der 9. GWB-Novelle, die Anfang Juni 2017 in Kraft trat, wurden dem Bundeskartellamt erstmals Befugnisse im wirtschaftlichen Verbraucherschutz, zu dem insbes. das Lauterkeitsrecht und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen, übertragen. Mit der Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes soll möglichen Defiziten bei der Durchsetzung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern v. a. in der digitalen Wirtschaft begegnet werden. Das Bundeskartellamt kann seitdem verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchführen und sich zudem als „amicus curiae“ – also „Freund des Gerichts“ – an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Eingriffsbefugnisse wie eine Abstellungsverfügung sind der Behörde hingegen bislang in diesem Bereich nicht übertragen worden. Laut Koalitionsvertrag von 2021 ist jedoch zu prüfen, wie das Bundeskartellamt gesetzlich so gestärkt werden kann, dass die Behörde festgestellte Verstöße auch abstellen kann.

Messenger- und Video-Dienste

Im Mai 2023 veröffentlichte das Bundeskartellamt den Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung im Bereich Messenger- und Video-Dienste, der sich mit den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Dienste befasst. Ein besonderer Schwerpunkt dabei: Datenschutz- und Datensicherheitsfragen.

Die Ergebnisse: Einige Dienste verstoßen bei Funktionen, die für die Nutzerinnen und Nutzer besonders wichtig sind, gegen verbraucherrechtliche Vorgaben. Zwei Beispiele:

- Wird das Kontaktverzeichnis synchronisiert, werden auch die Daten der Kontaktpersonen erfasst, die nicht bei dem jeweiligen Dienst registriert sind – nach Ansicht des Bundeskartellamtes ein Verstoß gegen die DSGVO, wenn dies dauerhaft erfolgt.
- Persönliche Daten deutscher und europäischer Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen nur in Länder transferiert und dort gespeichert werden, wo ein der europäischen DSGVO vergleichbares Datenschutzniveau gilt. Insbes. der Transfer und die Speicherung der Daten in die bzw. in den USA sind derzeit nicht zulässig.



Sektoruntersuchungen im Bereich Verbraucherschutz



- Vergleichsportale (April 2019)
- Nutzerbewertungen (Oktober 2020)
- Messenger- und Video-Dienste (Mai 2023)
- Smart-TVs (Juli 2020)
- Mobile Apps (Juli 2021)
- Scoring beim Onlineshopping (laufend)

„Scoring“ beim Onlineshopping

Das Bundeskartellamt leitete im März 2022 eine verbraucherrechtliche Sektoruntersuchung zum „Scoring“ beim Onlineshopping ein.

Untersucht wurden die Vorgehensweisen von Händlern und weiteren Unternehmen zur Überprüfung der Bonität

von Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Onlineshopping. Die Bonität wird unter Zuhilfenahme sog. Score-Werte geprüft, vor allem beim beliebten „Kauf auf Rechnung“ – was vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht bewusst ist. Die Durchführung von Scoring bzw. Bonitätsprüfungen ist für viele Verbraucherinnen und Verbraucher vielmehr häufig eine „Blackbox“. Dies gilt sowohl für die verwendeten Daten als auch für die eingesetzten Berechnungsmethoden.

Gegenstand der Sektoruntersuchung ist, ob und in welcher Form die Unternehmen hierüber informieren, wie die Prüfungen ablaufen und welche Kriterien der Bonitätsprüfung

eigentlich zugrunde liegen. Neben den Onlinehändlern wurden in die Ermittlungen auch weitere Unternehmen einbezogen, die für das Scoring relevant sein könnten, wie z. B. Wirtschaftsauskunfteien. Diese liefern mit der Erstellung von Score-Werten einen wesentlichen Faktor für die Bonitätsprüfungen an die Onlinehändler. Teilweise arbeiten die Händler auch mit Zahlungsdienstleistern zusammen, die die Zahlung abwickeln oder sogar die Forderung des Händlers gegenüber dem Kunden übernehmen. Daher wurden auch diese Unternehmen befragt.

Eine Veröffentlichung des Abschlussberichts ist für den Frühsommer 2024 geplant.



VERGABEKAMMERN DES BUNDES

A photograph of a modern conference room. A long, dark wooden conference table is set with several clear glass water bottles and white napkins. The room features large floor-to-ceiling windows that offer a panoramic view of a city and distant mountains under a sunset sky. The lighting is warm and ambient, with the sun low on the horizon, casting a golden glow over the landscape. The room is furnished with dark, contemporary chairs. In the background, a small table holds a potted plant and other items.

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Überprüfungen finden im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß ausmacht und deshalb einen Nachprüfungsantrag bei den Vergabekammern stellt.

Den Schwerpunkt der Nachprüfungsverfahren bildete – wie auch in den Vorjahren – die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Danach folgen der Baubereich und schließlich auf gleichem Niveau der Sektorenbereich und der Bereich Verteidigung und Sicherheit.

Beteiligung von Rechtsanwälten an öffentlichen Ausschreibungen

In einem Verfahren war die Frage zu klären, inwieweit Rechtsanwälte, die sich an einer Ausschreibung beteiligen, Angaben zu den von Ihnen bearbeiteten Mandaten machen müssen. Ein öffentlicher Auftraggeber hatte umfangreiche Rechtsberatungsleistungen ausgeschrieben. Um die Eignung der Bieter überprüfen zu können, verlangte er u. a. Angaben zu bereits erbrachten Beratungsleistungen, insbes. zu Gegenstand und Auftragswert der Beratung sowie die Benennung des Leistungsempfängers. Im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens machte eine Anwaltssozietät die Unzulässigkeit dieser Forderung geltend. Sie berief sich insbes. auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht,

die es ihr untersage, Angaben zu Mandaten an Dritte weiterzugeben.

Die Vergabekammer des Bundes hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Hervorgehoben wurde dabei die im Vergaberecht geregelte Bedeutung von Referenzen, die als zentraler Nachweis der Leistungsfähigkeit der Bieter dient. Eine Abfrage von lediglich anonymisierten Mandatsbeschreibungen ohne Angabe des Honorarvolumens würde den Anforderungen an eine verlässliche Eignungsprüfung nicht gerecht. Zudem wären ohne die Benennung des Leistungsempfängers die behaupteten Referenzen und damit die Eignung der Bieter nicht überprüfbar.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

i

- 2023 wurden 105 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- 35 Sachentscheidungen wurden getroffen, von denen 21 zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und 14 zugunsten der Antragsteller ergingen. Die übrigen Nachprüfungsverfahren wurden ohne Sachentscheidung durch Rücknahme (40) oder Erledigung (28) beendet. Ein Verfahren ist noch anhängig.
- In 18 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Ausschluss wegen Schlechtleistung bei vergangenen Aufträgen

Das Vergaberecht eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn dieser in vergangenen Aufträgen schlecht gearbeitet hat und deswegen z. B. eine Kündigung durch den Auftraggeber ausgesprochen wurde.

In einem Nachprüfungsverfahren ging es um Wärmedämmarbeiten an Wohngebäuden für familiengerechte Wohnungen. Das antragstellende Unternehmen hatte den identischen Auftrag bereits in einem früheren

Vergabeverfahren erhalten. Der Vertrag war aber durch den Auftraggeber wegen Schlechtleistung außerordentlich gekündigt worden, so dass die noch offenen Arbeiten erneut ausgeschrieben werden mussten. Die im Altauftrag gekündigte Antragstellerin beteiligte sich erneut am Vergabewettbewerb, wurde aber wegen der vergangenen Schlechtleistung ausgeschlossen. Dagegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer entschied im Sinne des Auftraggebers. Ein Ausschluss

ist laut Gesetz möglich bei einer erheblichen Schlechtleistung. Diese lag hier bereits darin, dass die Antragstellerin im gekündigten Auftrag vertraglich zur Teilnahme an wöchentlichen Baubesprechungen verpflichtet war, tatsächlich aber nur an neun von insgesamt 31 Terminen teilgenommen hatte. Hinzu kam erschwerend, dass die Antragstellerin die Art der Baudurchführung, die ebenfalls vertraglich vereinbart war, nicht mehr für sinnvoll erachtete und deshalb entgegen der ausdrücklichen Anweisung der Auftraggeberin schlicht die Arbeiten eingestellt hat.

Vergaberecht

i

Das Vergaberecht bestimmt, welche Regeln von öffentlichen Auftraggebern bei Beschaffungsvorgängen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Anbieter gibt, sich gegen etwaige Verstöße zur Wehr zu setzen.

Das Ziel des Vergaberechts sind die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, aber auch der Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Gewährung eines freien Marktzugangs im europäischen Binnenmarkt.

DAS WETTBEWERBSREGISTER

Das bundesweite digitale Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Auftraggeber, die zuvor weitgehend auf die Angaben der Unternehmen selbst angewiesen waren, können durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister elektronisch das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen. Mit seinen digitalen Schnittstellen, die von 10.000en Nutzern verwendet werden, ist das Wettbewerbsregister eines der ersten volldigitalen Register der öffentlichen Verwaltung.

Ziel und Zweck

Das Vergaberecht regelt in §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können. Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen Auftraggeber schnell die erforderlichen Informationen erhalten, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können. Das Wettbewerbsregister soll damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität leisten.

Das Wettbewerbsregister ist kein öffentliches Register. Es kann nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren abgefragt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss eines eingetragenen Unternehmens vom Vergabeverfahren liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Ein Eintrag im Wettbewerbsregister hat somit nicht in jedem Fall einen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge.

Betrieb des Wettbewerbsregisters



Seit Dezember 2021 sind die zuständigen Behörden wie Staatsanwaltschaften, Zoll, Finanzämter und Kartellbehörden verpflichtet, dem Wettbewerbsregister relevante Rechtsverstöße mitzuteilen.

Öffentliche Auftraggeber sind seit Juni 2022 in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000

Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, das Wettbewerbsregister abzufragen. Unterhalb dieser Wertgrenzen können Auftraggeber das Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis abfragen. Bei Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern gelten eigene Auftragswerte.

Die Bearbeitung von Abfragen erfolgt im Registersystem anhand eines automatisierten Datenabgleichs, in

unklaren Fällen ergänzt durch eine manuelle Prüfung. Im Durchschnitt gibt es rund 900 bis 1.100 Abfragen pro Arbeitstag. Die Abfragen umfassen eine große Bandbreite der von der öffentlichen Hand beschafften Waren und Leistungen sowie von den entsprechenden Bieterunternehmen, die diese Aufträge erbringen (von Einzelpersonen bis Großunternehmen).

Selbstreinigung

Eingetragene Unternehmen können die vorzeitige Löschung aus dem Register wegen Selbstreinigung, d. h. nach Wiederherstellung ihrer Integrität durch geeignete Maßnahmen, beantragen. Hierzu hat das Bundeskartellamt Leitlinien und praktische Hinweise veröffentlicht. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Aufgrund erfolgreich nachgewiesener Selbstreinigung sind bereits mehrere Unternehmen vorzeitig aus dem Wettbewerbsregister gelöscht worden.

Selbstauskunft

Unternehmen und natürlichen Personen ist es zudem möglich, eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters zu erhalten. Anträge können sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gestellt werden und sind gebührenpflichtig.

Wettbewerbsregister – Key Facts



- Das Wettbewerbsregister ist ein Informationsregister für öffentliche Auftraggeber. Es ist kein öffentliches Register.
- Öffentliche Auftraggeber sind ab Erreichen bestimmter Auftragswerte verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenzen haben Auftraggeber die Möglichkeit, freiwillig eine Abfrage zu stellen.
- Eingetragene Unternehmen können beim Bundeskartellamt einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung stellen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Ende April 2024

Druck

Warlich Druck Meckenheim GmbH

Gestaltung und Produktion

fischerAppelt AG, Hamburg

Bildnachweis

Cover: © Adobe Stock/Picture Perfect; Seite 5: © Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz;
Seite 8: © Adobe Stock/REDPIXEL; Seite 14: © Adobe Stock/InfiniteStudio; Seite 15: © Adobe Stock/NicoElNino;
Seite 16: © Mint Images/Mint Images RF; Seite 17: © Adobe Stock/Thomas Söllner; Seite 18: © Adobe Stock/Kalyakan;
Seite 20: © Adobe Stock/freshidea; Seite 21: © Adobe Stock/zolnierenk; Seite 22: © Adobe Stock/QC Creations;
Seite 23: © Adobe Stock/OrthsMedien; Seite 23: © Adobe Stock/polack; Seite 24: © Adobe Stock/JackF;
Seite 24: © Adobe Stock/Africa Studio; Seite 25: © Adobe Stock/Asvolas; Seite 26: © Adobe Stock/valdissskudre;
Seite 27: © Adobe Stock/Patrick Daxenbichler; Seite 28: © Adobe Stock/didiksaputra; Seite 30: © Adobe Stock/TenWit;
Seite 31: © Adobe Stock/ipopba; Seite 32: © Adobe Stock/oscarwhity; Seite 36: © Adobe Stock/MF3d/E+
Seite 38: © Outflow Designs/Shutterstock; Seite 39: © Adobe Stock/oatawa; Seite 42: © Adobe Stock/Deemerwha;
Seite 43: © Adobe Stock/Tom Hoenig; Seite 44: © Adobe Stock/Anselm; Seite 45: © Adobe Stock/Zsolt Biczó;
Seite 47: © Adobe Stock/by-studio; Seite 48: © Adobe Stock/NewSaetiew; Seite 49: © Adobe Stock/The Little Hut;
Seite 50: © Adobe Stock/lutsenko_k_; Seite 52: © Adobe Stock/Nazia; Seite 53: © PETCHPIRUN/Shutterstock;
Seite 54: © Adobe Stock/sorapop; Seite 55: © Adobe Stock/beats_; Seite 56: © Adobe Stock/PimanKhрутmuag;
Seite 57: © Adobe Stock/tong2530; Seite 58: © Adobe Stock/Dziurek; Seite 59: © Adobe Stock/Ulrich Müller;
Seite 60: © Adobe Stock/Marco Martins; Seite 61: © maxcam2008/iStock; Seite 62: © Adobe Stock/oatawa;
Seite 63: © Fedor Kozyr/iStock; Seite 64: © Towfiq Barbhuiya / EyeEm/EyeEm; Seite 65: © Adobe Stock/DenPhoto;
Seite 65: © Adobe Stock/Sutthiphong; Seite 66: © Adobe Stock/koron; Seite 68: © Adobe Stock/fgnopporn

Alle weiteren Bilder: © Bundeskartellamt

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



L1

PRÄSIDENT
Mundt

L2

VIZEPRÄSIDENT
Prof. Dr. Ost

W

Abteilung
Wettbewerbsregister
Dir. b. BKartA Hooghoff

Referat W1
LRD'in Weisweiler

Eintragung und Auskunft

Referat W2
LRD Dr. Wiesner

Selbstreinigung

Referat W3
RD Sonnenfroh

Abfrage und Service

Personalrat Vorsitzende:
LRD'in Dr. Kaupe
Gleichstellungsbeauftragte:
RD'in Blau
Vertr. Pers. d. schwerbehinderten Menschen: **ROAR Hensel**
Ansprechperson Korruptionsprävention: **LRD Dr. Wiesner**

Z

Zentralabteilung
Dir. b. BKartA H.-H. Schneider

Referat Z1
Vertr. ROAR'in Scholl-Bäcker

Haushalt und Beschaffung

Referat Z2
ORR Franzen

Innerer Dienst

Referat Z3
LRD'in Hoever

Informationstechnik

Referat Z4
LRD Zeise

Personal

Referat Z5
LRD Lange

Organisation

Allgemeine Rechtsangelegenheiten ◊ Informationssicherheit ◊ Agile Verwaltungssteuerung

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen: Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Beschlussabteilungen

B1

Dir. b. BKartA **Hawerkamp**

- Gewinnung: Erze, Steine und Erden
- Baustoffe, Bauindustrie und verbundene Dienstleistungen
- Immobilien und verbundene Dienstleistungen
- Holzgewerbe und Möbel
- Landhandel
- Sonstige Dienstleistungen

B2

Dir.'in b. BKartA **Topel**

- E-Commerce/ Internethandel
- Bekleidung, Schuhe
- Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik
- Post
- Buchverlage und -handel
- Spielwaren, Sportgeräte

B3

Dir.'in b. BKartA **Bangard**

- Gesundheit (einschl. Medizintechnik, Pharmazie, Krankenversicherung und Krankenhäuser)
- Chemie
- Drogerie/Kosmetik

B4

Dir. b. BKartA **Dr. Engelsing**

- Fahrzeuge (einschl. Schiffe, Flugzeuge)
- Militär und Rüstung
- Patente und Lizenzen
- Landwirtschaft
- Lebensmittelproduktion (einschl. Nachhaltigkeitsinitiativen)
- Lebensmittelhandel

B5

Dir.'in b. BKartA **E.M. Schulze**

- Maschinen- und Anlagenbau
- Metallindustrie
- Eisen und Stahl
- Mess- und Regeltechnik
- Papier
- Entsorgungswirtschaft
- SHK (Sanitär/Heizung/Klima)

B6

Dir. b. BKartA **Dr. Kallfaß**

- Medien
- Internetwirtschaft
- Werbewirtschaft
- Kultur, Sport, Unterhaltung
- Elektrotechnik
- Glücksspielwesen

B7

Dir.'in b. BKartA **Dr. Krauß**

- Telekommunikation
- Rundfunktechnik
- Informationstechnik

B8

Dir. b. BKartA **Ewa...**

- Strom
- Erd- und Luftverkehr
- Wasserwirtschaft
- Fernwärme
- Trink- und Abwasser
- Kohlebergbau

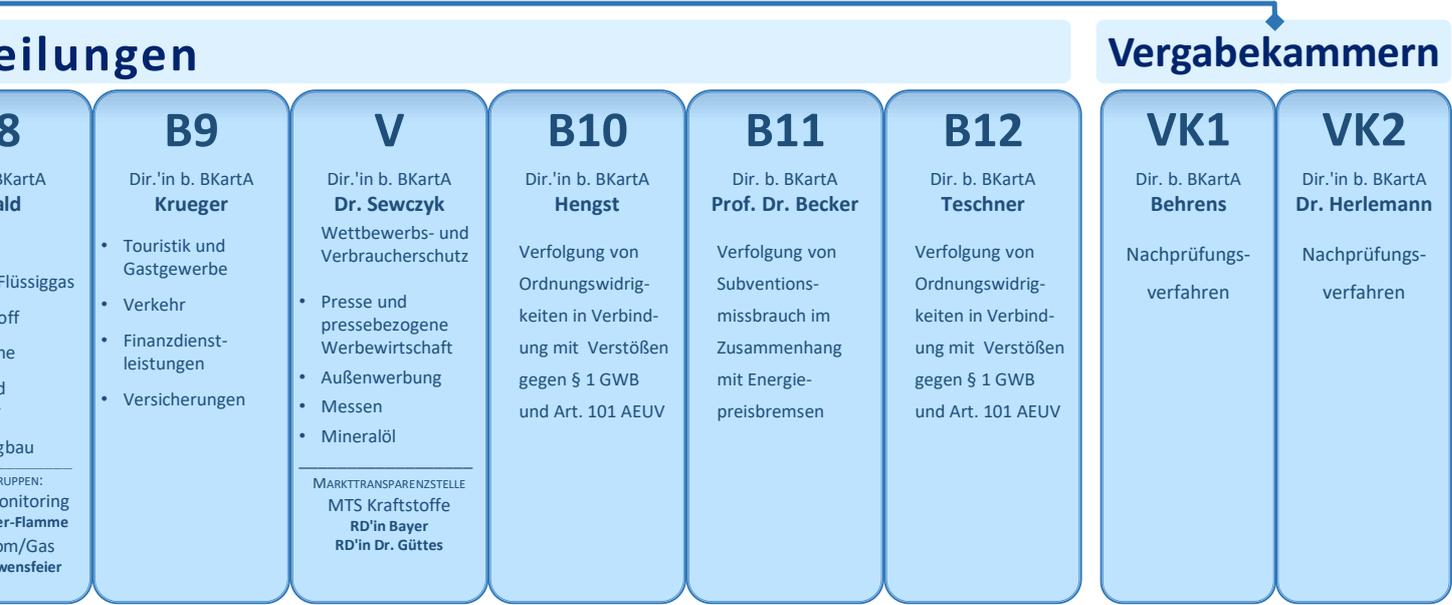
ARBEITSGEMEINSCHAFT
Energie-Marktwachstum
RD Dr. Meyer
MTS Strom
RD Dr. Schulze

Organisationsplan

Stand: 01.06.2024



Postanschrift: Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
Vergabekammern: Bundeskanzlerplatz 2 - 10
53113 Bonn
Telefon: (0228) 9499 - 0
Telefax: (0228) 9499 - 400
IVBB: (0228) 99 7111 - 0
E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de
Zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt siehe: bundeskartellamt.de



Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Telefon 0228 94 99-0

E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

www.bundeskartellamt.de